
Teil B

Allgemeine Turnierbestimmungen

2023

Inhaltsverzeichnis

Teil B

1. Voltigierturniere	6
1.1. Turnierkategorien	6
1.1.1. Nationales Voltigierturnier Kat. C (CVN-C)	6
1.1.2. Nationales Voltigierturnier Kat. B (CVN-B)	6
1.1.3. Nationales Voltigierturnier Kat. A (CVN-A)	6
1.1.4. Internationales Voltigierturnier (CVI)	6
1.1.5. Voltigierertreffen	6
1.1.6. Pferde-Sport & Spiel (PS&S)	7
1.2. Voltigier-Cups	7
1.2.1. Cup der Cupsieger	7
1.2.2. Landes-Cups	7
1.3. Meisterschaften	8
1.3.1. Landesmeisterschaften	8
1.3.2. Österreichische Meisterschaft im Voltigieren für Bundesländer-Mannschaften	8
1.3.3. Österreichische Meisterschaft im Juniorengruppenvoltigieren .	9
1.3.4. Österreichische Meisterschaft im Junioreneinzeltoltigieren und Österreichische Meisterschaft im Young-Vaulters-Einzeltoltigieren	10
1.3.5. Österreichische Meisterschaft im Junioren-Pas-de-Deux	10
1.4. Staatsmeisterschaften	11
1.4.1. Staatsmeistertitel	11
1.4.2. Organisation	11
1.4.3. Teilnahme an den Titelbewerben	12
1.4.4. Titelbewerbe	12
1.4.5. Ermittlung der österreichischen Staatsmeister	13
1.4.6. Ehrenpreise	14
1.5. Allgemeine Verpflichtungen (ÖTO § 7)	14
1.6. Turnierkalender (ÖTO § 8)	14
1.7. Inhalt der Ausschreibungen (ÖTO § 21)	16
1.8. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen (ÖTO § 24)	18
1.9. Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung (ÖTO § 25)	19

2. Teilnahmeberechtigung	21
2.1. Voltigierpferd	21
2.1.1. Alter	21
2.1.2. Verantwortliche Person (ÖTO § 9)	21
2.1.3. Eingetragene Turnierpferde (ÖTO § 10)	21
2.1.4. Impfschutz der Pferde (ÖTO § 11)	22
2.1.5. Einsatz des Voltigierpferdes	23
2.1.6. Teilnahmebeschränkungen von Pferden (ÖTO § 55)	24
2.2. Longenführer	25
2.3. Voltigierer	25
2.4. Teilnahme von Ausländern (ÖTO § 19)	26
2.5. Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland (ÖTO § 20)	27
2.6. Einteilung und Teilnahmeberechtigungen	28
2.6.1. Gruppenvoltigierbewerb	28
2.6.2. Einzelvoltigierbewerb	28
2.6.3. Pas-de-Deux Voltigierbewerb	28
3. Ausrüstung	29
3.1. Pferd	29
3.1.1. Ausrüstung des Pferdes	29
3.1.2. Zäumung	30
3.1.3. Voltigiergurt	31
3.1.4. Decke	32
3.1.5. Andere Ausrüstung	32
3.1.6. Gurt wechseln	32
3.1.7. Ausrüstung am Vorbereitungsplatz	32
3.2. Longenführer	32
3.3. Voltigierer	33
3.4. Holzpferd	33
3.5. Produktkennzeichnung und Werbung (ÖTO § 59)	34
4. Nennungen zu Turnieren	35
4.1. Form der Nennung (ÖTO § 26)	35
4.2. Nennungsschluss (ÖTO § 27)	35
4.3. Gültigkeit der Nennung (ÖTO § 28)	36
4.4. Nachnennungen (ÖTO § 29)	36

5. Durchführung von Voltigierturnieren	37
5.1. Turnierleitung (ÖTO § 30)	37
5.2. Arzt, Tierarzt, Schmied, Ambulanz (ÖTO § 31)	37
5.3. Meldestelle, Rechenstelle (ÖTO § 33)	38
5.4. Zeiteinteilung (ÖTO § 34)	39
5.5. Meldeschluss (ÖTO § 35)	40
5.6. Startgeld (ÖTO § 36)	41
5.7. Nummerierung der Teilnehmer (ÖTO § 37)	41
5.8. Startreihenfolge (ÖTO § 38)	42
5.9. Startliste (ÖTO § 40)	43
5.10. Prüfungs- und Vorbereitungsplätze, Richtertisch	43
5.10.1. Prüfungsplatz	43
5.10.2. Richtertisch	44
5.11. Vorbereitungsplätze (ÖTO § 43)	44
5.12. Turnierbeauftragter (ÖTO § 45)	44
5.13. Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen (ÖTO § 46)	46
5.14. Schiedsgericht (ÖTO § 47)	46
5.15. Richter (ÖTO § 48)	47
5.16. Aufgaben der Richter (ÖTO § 49)	47
5.17. Richtereinsatz (ÖTO § 50)	48
5.18. Richterspruch (ÖTO § 51)	49
5.19. Zeitnehmer	50
5.20. Preise und Siegerehrung	50
5.20.1. Preise	50
5.20.2. Ehrenpreise und Stallplaketten	51
5.20.3. Siegerehrung	51
5.21. Pferdekontrollen, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung	52
5.22. Einsprüche	54
5.23. Ergebnisse (ÖTO § 44)	54
6. Durchführung von Voltigierbewerben	56
6.1. Teilung von Bewerben	56
6.2. Start und Gruß	56
6.2.1. Gruß	56
6.2.2. Start	56
6.3. Platzierung	57
6.4. Ausschlüsse und Disqualifikationen	58

7. Durchführung von Sonderprüfungen, österreichische Voltigierabzeichen	60
7.1. Voltigierabzeichen	60
7.2. Einteilung in Klassen	60
7.3. Erwerb	60
7.4. Zuerkennung	60
7.5. Das Voltigierabzeichen in Bronze	61
7.6. Theorie-Prüfung zur Erlangung einer höheren Startberechtigung	62
7.7. Das Voltigierabzeichen in Silber	63
7.8. Österr. Voltigierabzeichen in Gold	64
7.9. Gebühren Voltigierabzeichen	65
7.10. Kleines und Großes Hufeisen Voltigieren	65

1. Voltigierturniere

1.1. Turnierkategorien

1.1.1. Nationales Voltigierturnier Kat. C (CVN-C)

Teilnahmeberechtigt sind Voltigierer aller LFV. Bei CVN-C müssen Bewerbe der Klasse A durchgeführt werden.

1.1.2. Nationales Voltigierturnier Kat. B (CVN-B)

Teilnahmeberechtigt sind Voltigierer aller LFV.

1.1.3. Nationales Voltigierturnier Kat. A (CVN-A)

Teilnahmeberechtigt sind Voltigierer aller LFV. Bei CVN-A müssen Bewerbe der Klasse S durchgeführt werden.

1.1.4. Internationales Voltigierturnier (CVI)

Es sind Voltigierer aus beliebig vielen Nationen teilnahmeberechtigt.

1.1.5. Voltigierertreffen

1. Voltigierertreffen sind eintägige Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind.
2. Voltigierertreffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.
4. Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen.
5. Von den LFV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung von Treffen erlassen werden. Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der ÖTO entsprechen.
6. Bei den, auf Treffen durchgeführten Bewerben, besteht für Longenführer Startkartenpflicht.
7. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die ein Impfzeugnis vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend Arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.

8. Die Anforderungen dürfen maximal der niedrigsten Klasse gemäß ÖTO entsprechen; Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.

1.1.6. Pferde-Sport & Spiel (PS&S)

1. PS&S Veranstaltungen gem. § 800 ÖTO dienen der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinn und der Hinführung zu Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
2. Bei den auf PS&S durchgeführten Voltigier-Bewerben besteht für Longenführer Startkartenpflicht.

1.2. Voltigier-Cups

1.2.1. Cup der Cupsieger

1. Der Cup der Cupsieger wird im
 - Pas-de-Deux-Voltigierbewerb der Klasse S in zwei Umläufen, und
 - in den Einzelvoltigier-Bewerben der Klassen A, L, M, S-JR, S-YV und S Abteilung A, ausgetragen.
2. Der OEPS überträgt alljährlich einem Veranstaltungsbewerber bei einem CVN-A die Organisation des „Cup der Cupsieger“.
3. Teilnahmeberechtigt sind in jeder Klasse 3 Voltigierer jedes LFV. Die Nennung der Voltigierer erfolgt durch den LFV.
4. Eine Teilung der Bewerbe erfolgt nicht.
5. Die drei erstplatzierten Voltigierer jeder Klasse erhalten Ehrenpreise des OEPS. Der Veranstalter stellt die Platzierungsschleifen etc. zur Verfügung.

1.2.2. Landes-Cups

1. In den Bewerben des Landes-Cups ermittelt jeder LFV die Landes-Cup-Sieger.
 2. Die Durchführung des Landes-Cups und der Erlass der Bestimmungen hierzu obliegen dem durchführenden LFV. Es wird jedoch empfohlen, den Landes-Cup bei 3 Turnieren durchzuführen, wobei für die Endplatzierung die zwei besten Ergebnisse eines Voltigierers herangezogen werden.
-

1.3. Meisterschaften

1.3.1. Landesmeisterschaften

Die Durchführung von Landesmeisterschaften im Voltigieren ist Angelegenheit des zuständigen LFV.

1.3.2. Österreichische Meisterschaft im Voltigieren für Bundesländer-Mannschaften

1. Die Organisation der Meisterschaft überträgt der OEPS einem Veranstaltungsbewerber.
Dieser Bewerb ist in voller Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der ÖTO, dem Reglement für Voltigieren und den nachstehenden Ausstragungsregeln durchzuführen.
2. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind, sowie Stamm-Mitglied jenes LFV sind, für den sie genannt wurden.
4. Je Bundesland ist eine Mannschaft, die vom zuständigen LFV genannt wird, teilnahmeberechtigt.
Jede Mannschaft besteht aus 8 Voltigierern und gliedert sich in je 2 Voltigierer für den Bewerb Einzelvoltigieren Kl. A, L, M und je 1 Voltigierer für die Bewerbe Kl. S-JR und S Abteilung B. Falls ein Voltigierer in der Kl. S Abteilung A startet, so werden die Noten der Pflicht und der Kür für die Reihung herangezogen. Die Voltigierer müssen in den einzelnen Bewerben startberechtigt sein. Der Mannschaftsführer hat die endgültige Mannschaft am Vorabend des ersten Wettbewerbtag bei der Meldestelle bekannt zu geben.
5. Die Meisterschaft wird in den fünf Einzelvoltigier-Bewerben ausgetragen. Die Bewerbe werden nicht nach Damen und Herren geteilt.
6. Die Teilnehmer jeden Bewerbes erhalten Platzziffern. Der erstplatzierte Teilnehmer erhält 0 Punkte, der zweite Teilnehmer und alle nachfolgenden Teilnehmer Punkte entsprechend ihrer Klassierung (Platzziffer). Vor der Vergabe der Platzziffer wird eine Reihung, die nur die Mannschaftsmitglieder enthält, aufgestellt. Tritt ein Voltigierer nicht an, so wird der Mannschaft jene Platzziffer, die sich aus der Anzahl der startenden Mannschaften multipliziert mit dem Faktor 2 ergibt, angerechnet.

7. Sieger ist die Mannschaft mit der geringsten Punktesumme. Zur Ermittlung der Punktesumme werden die sechs besten Platzziffern (2 Streichresultate) herangezogen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Wertnote im höchsten Bewerb, etc.
8. Die siegreiche Mannschaft erhält einen Pokal. Die Mannschaftsmitglieder der ersten drei Mannschaften erhalten Medaillen. Der OEPS stellt diese Ehrenpreise bei.

1.3.3. Österreichische Meisterschaft im Juniorengruppenvoltigieren

1. Der Titelbewerb besteht aus einem Gruppenvoltigierbewerb der Klasse S-JR in zwei Umläufen. Dieser wird im Rahmen der Staatsmeisterschaft für Voltigiergruppen ausgetragen.
2. Getrenntes Richtverfahren mit mind. 3 Richtern ist anzuwenden.
3. Teilnahmeberechtigung:
Bei den Juniorenmeisterschaften sind alle Gruppen, die den Bestimmungen der S-JR Gruppen entsprechen, teilnahmeberechtigt.
Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind.
Die Voltigierer haben entsprechend ihrer Stammmitgliedschaft zu starten. Falls der Stammverein keine Voltigiergruppe unterhält, kann der Voltigierer einen anderen Verein als seine Stamm-Voltigiergruppe wählen. Dies ist zu Jahresbeginn dem OEPS bekannt zu geben.
4. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
5. Ermittlung des Meisters:
Als österreichischer Meister im Juniorengruppenvoltigieren gilt diejenige Gruppe, die die höchste Wertnote erzielt hat.
Bei Notengleichheit werden die Gruppen ex-quo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktgleichheit aus der besseren Pflichtnote des ersten Umlaufs, ist diese ebenfalls gleich aus der besseren Ausführungsnote in der Kür des letzten Umlaufs.
6. Ehrenpreise:
Der österreichische Meister erhält eine Meisterschaftsschärpe.
Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.
Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

1.3.4. Österreichische Meisterschaft im Junioreinzelvoltigieren und österreichische Meisterschaft im Young-Vaulte-Einzelvoltigieren

1. Die Titelbewerbe bestehen aus einem Bewerb Einzelvoltigieren der Klasse S-JR bzw. S-YV in einem Umlauf, getrennt nach Damen und Herren gewertet. Dieser wird im Rahmen der Staatsmeisterschaft für Einzelvoltigieren ausgetragen. Getrenntes Richtverfahren mit mind. 3 Richtern ist anzuwenden.
2. Teilnahmeberechtigung:
Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind. Alle Einzelvoltigierer, die den Bestimmungen der S-JR bzw. S-YV Einzelvoltigierer entsprechen, sind teilnahmeberechtigt.
3. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
4. Ermittlung des Meisters:
Als österreichischer Meister im Einzelvoltigieren gilt derjenige Voltigierer, der die höchste Wertnote erzielt hat.
Bei Notengleichheit werden die Einzelvoltigierer *ex-quo* platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der besseren Pflichtnote, ist auch diese gleich, die höheren Einzelnoten in der Pflicht.
5. Ehrenpreise:
Der österreichische Meister erhält eine Meisterschaftsschärpe.
Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.
Die Longenführer der drei Erstplatzierten erhalten Anerkennungsmedaillen.
Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

1.3.5. Österreichische Meisterschaft im Junioren-Pas-de-Deux

1. Der Titelbewerb besteht aus einem Pas-de-Deux Bewerb der Klasse S-JR in zwei Umläufen. Dieser wird im Rahmen der Staatsmeisterschaft für Pas-de-Deux-Voltigieren ausgetragen. Getrenntes Richtverfahren mit mind. 3 Richtern ist anzuwenden.
2. Teilnahmeberechtigung:
Bei den Juniorenmeisterschaften sind alle Voltigierer, die den Bestimmungen für Junior Pas-de-Deux entsprechen, teilnahmeberechtigt.
Die Voltigierer eines Pas-de-Deux müssen nicht dem gleichen Stamm-Verein angehören.

3. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
4. Ermittlung des Meisters:
Als österreichischer Meister im Pas-de-Deux gilt dasjenige Pas-de-Deux, das die höchste Wertnote erzielt hat.
Bei Notengleichheit werden die Pas-de-Deux ex-equo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der höheren Note des ersten Umlaufs, ist auch diese gleich, die höheren Einzelnoten im ersten Umlauf.
5. Ehrenpreise:
Der österreichische Meister erhält eine Meisterschaftsschärpe.
Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.
Die Longenführer der drei Erstplatzierten erhalten Anerkennungsmedaillen.
Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

1.4. Staatsmeisterschaften

1.4.1. Staatsmeistertitel

Titel werden im

- Gruppenvoltigieren,
- Einzelvoltigieren Damen,
- Einzelvoltigieren Herren,
- Pas-de-Deux-Voltigieren

vergeben.

Sollte die BSO keinen Staatsmeistertitel vergeben, so wird der Titel „Österreichischer Meister“ vom OEPS vergeben.

1.4.2. Organisation

1. Der OEPS überträgt alljährlich einem Veranstaltungsbewerber die Organisation der Titelbewerbe.
 2. Die Titelbewerbe sind in voller Übereinstimmung mit den geltenden Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO und den nachstehenden Austragungsregeln durchzuführen.
-

3. Bei der Staatsmeisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.

1.4.3. Teilnahme an den Titelbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind.
2. Bei der Meisterschaft im Gruppenvoltigieren sind alle S- und S-JR-Gruppen teilnahmeberechtigt.
3. An der Meisterschaft im Einzelvoltigieren sind nur Voltigierer, die gemäß der Liste des OEPS in der Klasse S startberechtigt sind, teilnahmeberechtigt. Sollte ein Voltigierer im laufenden Jahr bereits die Kriterien für die Aufnahme in die Liste S erfüllen, kann er an der Meisterschaft teilnehmen.
4. An der Meisterschaft im Pas-de-Deux-Voltigieren sind alle Pas-de-Deux teilnahmeberechtigt.
5. Die Voltigierer haben entsprechend ihrer Stammmitgliedschaft zu starten. Falls der Stammverein keine Voltigiergruppe unterhält, kann der Voltigierer einen anderen Verein als seine Stamm-Voltigiergruppe wählen. Dies ist zu Jahresbeginn dem OEPS bekannt zu geben.
6. Alle Voltigierer einer Gruppe müssen dem gleichen Stamm-Verein angehören.
Die Voltigierer eines Pas-de-Deux müssen nicht dem gleichen Stamm-Verein angehören

1.4.4. Titelbewerbe

1. Gruppenvoltigieren
Der Titelbewerb besteht aus einem Gruppenvoltigierbewerb, bei dem die Kriterien der Klasse S in zwei Umläufen zu zeigen sind.
Gruppen mit Voltigierern, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind, können die Kriterien der Klasse S-JR zeigen.
Getrenntes Richtverfahren mit mind. 3 Richtern ist anzuwenden.
2. Einzelvoltigieren
Der Titelbewerb besteht aus einem Einzelvoltigierbewerb, bei dem die Kriterien der Klasse S Abteilung A, mit drei Tests (Pflicht, Technikprogramm und Kür) zu zeigen sind.

Voltigierer, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind können die Kriterien der Klasse S-JR zeigen.

Getrennte Wertung nach Damen und Herren.

Getrenntes Richtverfahren mit mind. 3 Richtern ist anzuwenden.

3. Pas-de-Deux-Voltigieren

Der Titelbewerb besteht aus einem Pas-de-Deux-Voltigierbewerb, bei dem die Kriterien der Klasse S in zwei Umläufen zu zeigen sind.

Pas-de-Deux mit Voltigierern, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind, können die Kriterien der Klasse S-JR zeigen.

Getrenntes Richtverfahren mit mind. 3 Richtern ist anzuwenden.

1.4.5. Ermittlung der österreichischen Staatsmeister

1. Als österreichischer Staatsmeister im Gruppenvoltigieren gilt diejenige Gruppe, die in der Klasse S die höchste Wertnote erzielt hat. Gruppen welche die Kriterien der Klasse S-JR gezeigt haben, werden nach denen der Klasse S gereiht.

Bei Notengleichheit werden die Gruppen ex-quo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der besseren Pflichtnote des ersten Umlaufs, ist diese ebenfalls gleich aus der besseren Ausführungsnote in der Kür des letzten Umlaufs.

2. Als österreichische Staatsmeister im Einzelvoltigieren gilt derjenige Voltigierer, der in der Klasse S die höchste Wertnote erzielt hat. Einzelvoltigierer, welche die Kriterien der Klasse S-JR gezeigt haben, werden nach denen der Klasse S gereiht.

Bei Notengleichheit werden die Einzelvoltigierer ex-quo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der besseren Pflichtnote, ist auch diese gleich, die höheren Einzelnoten im Technikprogramm.

3. Als österreichischer Staatsmeister im Pas-De-Deux-Voltigieren gilt jenes Paar, das in der Klasse S die höchste Wertnote erzielt hat. Paare, welche die Kriterien der Klasse S-JR gezeigt haben, werden nach denen der Klasse S gereiht.

Bei Notengleichheit werden die Pas-de-Deux ex-quo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der höheren Note des ersten Umlaufs, ist auch diese gleich, die höheren Einzelnoten im ersten Umlauf.

1.4.6. Ehrenpreise

1. Der österreichische Staatsmeister erhält eine Meisterschaftsschärpe.
2. Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.
3. Die Longenführer der drei Erstplatzierten im Einzelvoltigieren und Pas-de-Deux Voltigieren erhalten Anerkennungsmedaillen.
4. Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

1.5. Allgemeine Verpflichtungen (ÖTO § 7)

1. Die am Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd – unbeschadet der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – sowie zur Einhaltung der ÖTO und der ethischen Grundsätze verpflichtet.
2. Die Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, am gesamten Turniergelände die Bestimmungen des Abs. 1 und während der Dauer der pferdesportlichen Veranstaltung am Vorbereitungsplatz die Bestimmungen der ÖTO einhalten.

1.6. Turnierkalender (ÖTO § 8)

1. Der Turnierkalender für das gesamte Kalenderjahr wird vom Präsidium bis 30. November des Vorjahres beschlossen.
 2. Fristen für die Anmeldung von Turnierterminen:
 - 2.1 Veranstaltungstermine für internationale Turniere sind ausnahmslos über den zuständigen LFV unter Einhaltung der Bestimmungen der FEI an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung.
 - 2.2 Veranstaltungstermine für internationale und nationale Turniere der Kategorie A und Bewerbungen für die Durchführung von Meisterschaften, Cup-Turnieren und Sichtungen sind vom veranstaltenden Verein über den zuständigen LFV bis spätestens 31. Juli des Vorjahres über den zuständigen LFV beim OEPS zu beantragen.
-

Vorschläge für die Durchführung von Meisterschaften, Cup-Turnieren und Sichtungen sind durch die Spartenreferenten des OEPS bis zum 31. August des Vorjahres an das Turnierreferat des OEPS zu richten.

Diese Vorschläge werden vom Turnierausschuss in einer Koordinierungssitzung, die bis 15. September des Vorjahres stattzufinden hat, abgestimmt und die Termine genehmigt. Turniertermine, die nach dieser Sitzung gemeldet oder geändert werden, sind gemäß Punkt 4 zu behandeln.

Langfristig geplante Turnierveranstaltungen (z. B. internationale Championsate und Turniere, Turniere aus besonderen Anlässen u. ä.) sind über den zuständigen LFV an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Die Termine werden in einen Mehrjahreskalender aufgenommen.

- 2.3 Veranstaltungstermine für Turniere der Kategorien B und C sind beim zuständigen LFV zu beantragen. Den Anmeldetermin hierfür bestimmt der LFV.

Diese Termine sind vom LFV bis 15. Oktober des Vorjahres dem OEPS zu melden.

Die beantragten Veranstaltungstermine aller Turnierkategorien werden vom Turnierausschuss bis zum 20. November des Vorjahres abgestimmt.

- 2.4 Ausgenommen von dieser Regelung sind Turniere, die in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden sollen. Termine für solche Turniere müssen bis spätestens 1. September des Vorjahres beantragt werden.

Der Kalender für die ersten drei Monate eines jeden Turnierjahres wird vom Turnierreferenten des OEPS zusammen mit den neun Landesreferenten bis zum 1. Oktober des Vorjahres erstellt.

- 2.5 Für die Anmeldung ist der jeweilige LFV zuständig. Wird das Turnier nicht im Bundesland des LFV durchgeführt, dem der veranstaltende Verein angehört, so ist es vom veranstaltenden Verein beim eigenen LFV anzumelden und dieser hat die Anmeldung zur Genehmigung unverzüglich an den LFV weiterzuleiten, in dessen Zuständigkeit sich die Sportstätte befindet.

3. Bei Terminkollisionen gilt der Terminvorrang in der Reihenfolge: Internationale Turniere – CVN-A – CVN-B – CVN-C.

4. Eine Genehmigung nachträglich beantragter Veranstaltungstermine oder Änderung (Termin, Kategorie und/oder Ort) von bereits genehmigten Terminen

erfolgt auf Antrag des zuständigen LFV durch das Turnierreferat des OEPS im Einvernehmen mit jenen Landesfachverbänden, in deren Bereich eine genehmigte Veranstaltung der gleichen Sparte liegt. Dabei müssen bei Turnieren der Kategorie A, alle betroffenen Bundesländer bei Turnieren der Kategorien B und C nur alle angrenzenden Bundesländer, die betroffen sind, zustimmen. Betroffen sind jene Bundesländer, bei denen in derselben Woche in der gleichen Sparte Turniere, egal in welcher Kategorie angemeldet sind. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die in derselben Woche (Montag bis Sonntag) durchgeführt werden, zu berücksichtigen, bei Fahr- und Distanzturnieren auch jene, die eine Woche vor oder eine Woche danach stattfinden.

1.7. Inhalt der Ausschreibungen (ÖTO § 21)

Ausschreibungen für Turniere haben folgende Angaben zu enthalten:

- Turnierkategorie, Veranstaltungsort (Adresse), Veranstaltungsdatum, veranstaltender Verein
- Termin des Nennungsschlusses und Form der Nennung (bei Turnieren der Kategorie C)
- Kontaktadresse des Veranstalters mit Telefonnummer und Email-Adresse
- Allfällige Teilnahmebeschränkungen von Voltigierern und/oder Pferden für das Turnier
- Austragungs- und Vorbereitungsplätze (Größe und Bodenbeschaffenheit);
- Name des Turnierleiters
- Name des Turnierbeauftragten
- Namen der Richter
- Genehmigungsvermerk
- Öffnungszeiten und Telefonnummer der Meldestelle
- Art der Stallungen und Gebühren für dieselben
- Allfällige besondere Bestimmungen
- Provisorische Zeiteinteilung
- Meldeschluss

- **Bewerbe:** Art der Prüfung, Klasse, Kategorie, Richtverfahren, allfällige Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung, Höhe der einzelnen Geldpreise. Die Bewerbe sind in der Ausschreibung laufend zu nummerieren; wenigstens beim ersten Bewerb eines jeden Tages ist die Beginnzeit anzugeben.

1.8. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen (ÖTO § 24)

1. **Zuständigkeit:**
 - 1.1 Die Genehmigung für internationale Turniere erteilt die FEI, sofern diese nicht an den OEPS delegiert hat.
 - 1.2 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorie A bedürfen der Genehmigung des Turnierreferates des OEPS.
 - 1.3 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorien B und C bedürfen der Genehmigung des Turnierreferates des für den Veranstaltungsort zuständigen LFV.
2. Jede Ausschreibung ist spätestens 16 Wochen (FEI genehmigungspflichtige Turniere 20 Wochen) vor dem Nennungsschluss auf dem offiziellen Formular („Checkliste“) dem Turnierreferat des zuständigen LFV vorzulegen. Der Checkliste sind Bestätigungen der eingeladenen Richter, dass sie der Einladung Folge leisten werden, beizulegen. Die Kontrolle der Beilagen obliegt dem zuständigen LFV.
3. Die Genehmigung oder Ablehnung der fristgerecht eingelangten Checkliste erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen derselben. Die Genehmigung wird ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn:
 - die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der ÖTO entspricht,
 - die Fristen gemäß Punkt 2 nicht eingehalten werden,
 - die Bestätigungen gemäß Punkt 2 ganz oder teilweise fehlen,
 - organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang gegeben sind,
 - der Veranstalter seinen Verpflichtungen, wie z. B. aus früheren Turnieren oder als Mitgliedsverein, nicht nachgekommen ist.

Bei Turnieren der Kategorien B und C hat der zuständige LFV das Recht, nicht der ÖTO entsprechende Checklisten nach Rücksprache mit dem Veranstalter abzuändern.

Bei internationalen Turnieren und Turnieren der Kategorie A können nicht korrekte Teile der Checklisten mit Zustimmung des jeweiligen LFV vom OEPS abgeändert werden, der Veranstalter ist hiervon zu informieren. Diese Änderungen sind für den Veranstalter bindend.

4. Die Anzahl der Bewerbe wird von der genehmigenden Stelle festgesetzt.
5. Ausschreibungen erhalten ihre Gültigkeit durch die Genehmigung.
Alle Ausschreibungen für internationale und nationale Turniere der Kategorien A, B und C werden im OESP-Turnierkalender veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
Ausschreibungen, die nicht korrekt entsprechend der ÖTO-Vorlaufzeit beim OEPS einlangen, werden nicht veröffentlicht.
Ausschreibungen für B- und C-Turniere werden seitens des OEPS stichprobenartig kontrolliert, grundsätzlich aber so veröffentlicht, wie vom Turnierreferenten des LFV abgegeben werden.
Der OEPS behält sich vor, Turnierausschreibungen, die massive Verletzungen der Bestimmungen der ÖTÖ beinhalten, nicht zu veröffentlichen. Als massive Verletzungen werden angesehen:
Richter fehlend / oder mit falscher Befugnis,
nicht ÖTO-konforme Aufgaben, Bewerbe oder Geldpreise.
In diesem Fall ergeht vorab ein Schreiben des OEPS an den zuständigen LFV. Erfolgt seitens des LFV innerhalb der einmaligen Nachreichfrist von 5 Werktagen keine Reaktion erfolgt die Turnierabsage; dies gilt auch bei neuerlicher falscher Vorlage.
Der OEPS übernimmt keine Haftung für nicht ÖTO-konforme Ausschreibungen (bei Reklamationen) bei Turnieren der Kat. B und C.
Der Veranstalter wird mit einer Geldbuße lt. Gebührenordnung bei nicht korrekt vorgelegter Ausschreibung belegt.
6. Für die Durchführung des Turniers ist der Wortlaut der im Kalender veröffentlichten Ausschreibung maßgebend. Beim Auftreten von Fehlern, welcher Art auch immer, in genehmigten bzw. veröffentlichten Ausschreibungen ist eine Entscheidung des zuständigen Turnierreferates herbeizuführen. Treten die Fehler während des Turniers auf, trifft diese Entscheidung der Turnierbeauftragte.

7. Veröffentlichungen der Ausschreibung durch den Veranstalter oder andere Personen dürfen nur nach der Genehmigung und ausschließlich im genehmigten Wortlaut erfolgen.
8. Zwei Wochen nach Vorlage des Ausschreibungsentwurfs für internationale Turniere gibt der OEPS eine Stellungnahme ab. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme ist mindestens 16 Wochen vor dem Turnier die internationale Checkliste in einer der offiziellen Sprachen der FEI dem OEPS zur Weiterleitung an die FEI vorzulegen.
Von der FEI festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben; die endgültige Ausschreibung ist dem OEPS vor der Aussendung zu übermitteln.
9. Internationale Ausschreibungen sind durch den OEPS an die betroffenen FNs zu versenden.

1.9. Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung (ÖTO § 25)

1. Änderungen einer Ausschreibung dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen. Wenn möglich, sollen solche Änderungen vor dem Nennungsschluss durchgeführt werden. Korrekturen der Ausschreibungen auf der Webseite des OEPS dürfen nur nach Genehmigung durch die genehmigende Stelle erfolgen – bis zum Nennungsschluss. Ist dies nicht möglich, ist der Nennungsschluss neu festzusetzen. In jedem Fall gelten die Bestimmungen des Pkt. 1.8 sinngemäß.
Ist eine Neufestsetzung des Nennungsschlusses nicht mehr möglich, bedarf die Änderung einer Zustimmung von 2/3 der Nenner (Nichtantwort gilt als Zustimmung) und der genehmigenden Stelle vor Beginn bzw. des Turnierbeauftragten während des Turniers.
2. Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:
 - Beginn oder Ende des Turniers bei einem Tag früher bzw. einen Tag später,
 - Abänderung der Zeiteinteilung,
 - Änderung der Anzahl der Platzierungen,
 - Absage eines Bewerbes bei weniger als drei Startern.
3. Teile der Ausschreibung für ein Turnier können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der genehmigenden Stelle zurückgezogen werden.

4. Beim Zurückziehen eines Bewerbes ist das Startgeld, beim Zurückziehen der gesamten Ausschreibung auch das Nenngeld und die Stallgebühr vom Veranstalter rückzuerstatten.
5. Beim Auftreten von ansteckenden Pferdekrankheiten kann der OEPS in Zusammenarbeit mit dem betroffenen LFV die Durchführung eines Turniers untersagen oder ergänzende Vorschriften erlassen.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1. Voltigierpferd

2.1.1. Alter

Voltigierpferde müssen 6-jährig oder älter sein.

2.1.2. Verantwortliche Person (ÖTO § 9)

1. Als für ein Pferd verantwortliche Person im Sinne der ÖTO gilt diejenige Person, auf welche das Pferd beim OEPS registriert ist; während einer pferdesportlichen Veranstaltung ist der Longenführer/Voltigierer verantwortlich.
2. Die verantwortliche Person muss mittelbar oder unmittelbar dem OEPS angehören.
3. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem OEPS unverzüglich anzuzeigen.

2.1.3. Eingetragene Turnierpferde (ÖTO § 10)

1. Grundsätzlich müssen alle an nationalen Turnieren in Österreich teilnehmenden Pferde von österr. Voltigierern im Pferderegister des OEPS eingetragen sein. Soll ein Pferd, das nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen ist, gestartet werden, kann dies nur erfolgen bei
 - Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr direkt in der Meldestelle (siehe Gebührenordnung) und
 - Vorlage eines Pferdepasses, mit allen Impfungen.

Das Pferd erhält für dieses eine Turnier eine Y-Nummer. Ergebnisse eines Pferdes mit einer Y-Nummer werden weder für Voltigierer noch für das Pferd anerkannt und registriert.

Um eine Registrierung vorzunehmen, muss der Pferdepass im Original und ein Antrag auf Pferderegistrierung (Datenblatt) an den OEPS eingesandt werden. Ist noch kein Pferdepass vorhanden, so ist ein Pferdepassantragsformular zu verwenden.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des vorgelegten Pferdepasses und der Antragsformulare verantwortlich. Sind die Daten offensichtlich unrichtig und/oder unvollständig, erfolgt bis zur Verbesserung keine Ausstellung des Pferdepasses bzw. Registrierung.

Mit der Übernahme der Retoursendung und Zahlung der Nachnahmegebühr gilt die Registrierung als durchgeführt.

2. Für jedes Pferd ist ein Name festzulegen. Bei Namensgleichheit mit bereits eingetragenen Pferden vergibt der OEPS eine zum Namen gehörende Zahl. In begründeten Fällen können Pferdenamen und bestimmte Schreibweisen abgelehnt werden. Trotz der Nummern hinter den Pferdenamen ist einem Besitzer nicht erlaubt zwei Pferde mit demselben Namen anzumelden.
3. Jedes registrierte Pferd erhält eine Pferdenummer und eine Lebensnummer. Für österreichische Pferde wird die Lebensnummer vom Zuchtverband vergeben und vom OEPS übernommen.
4. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Eintragung zum Jahreswechsel automatisch fortgeschrieben. Ersteintragung und Fortschreibung sind gebührenpflichtig.
5. Ein ausländischer Teilnehmer (gem. ÖTO § 19/2) darf auch mit nicht im OEPS registrierten Pferden starten.

2.1.4. Impfschutz der Pferde (ÖTO § 11)

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen. Die letzte Impfung vor Turnierbeginn darf nicht länger als 6 Monate plus 21 Tage zurückliegen. Alle Pferde, die an einem Turnier teilnehmen wollen, müssen zumindest eine initiale Grundimmunisierung von zwei Impfungen, die im Abstand von nicht weniger als 21 und nicht mehr als 92 Tagen erfolgt sind, haben. Danach, muss eine dritte Impfdosis (bezeichnet als Auffrischungsimpfung) innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach der 2. Grundimmunisierung, mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung (z. B. innerhalb eines Jahres nach der letzten Dosis) erfolgen.
Sollte das Pferd planmäßig bei einem Turnier teilnehmen, muss die letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt sein. (Das 21 Tage Fenster wurde geschaffen, damit die Impfvorschriften in den Turnierplan passen).
Keine Impfung darf innerhalb 7 Tage bis Ankunft am Turnierplatz stattfinden. Alle Pferde, die bis Jänner 2005 als unter ÖTO ordnungsgemäß geimpft gelten, benötigen keine neue Grundimmunisierung, wiederum vorausgesetzt dass die mit der früheren Regel Grundimmunisierung und jährlich Auffri-

schungsimpfung und neuer Regel Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen bis Ankunft am Turnier, übereinstimmen.

2. Auf jedem Turnier ist für jedes Pferd ein Pferdepass mit vom Tierarzt eingetragenen Impfungen, in welchem die Nationale als Identitätsnachweis und die Pferdenummer eingetragen und vom Tierarzt oder der zuständigen Stelle bestätigt sind, mitzuführen und auf Verlangen des Turniertierarztes, des Turnierbeauftragten oder der Meldestelle vorzuweisen
3. Die Vorgangsweisen bei ungenügendem Impfschutz oder Fehlen des Pferdepasses sind im § 2014 ff geregelt.

2.1.5. Einsatz des Voltigierpferdes

1. Für den Einsatz des Voltigierpferdes werden Einsatzpunkte vergeben. Grundsätzlich darf an einem Wettbewerbstag ein Pferd nur so oft eingesetzt werden, dass die Summe der Einsatzpunkte pro Tag 24 und pro Einlaufen 12 nicht überschreitet.
2. Dabei gilt der Einsatz des Pferdes:

Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. A	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. L	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. M	
Pflicht	8 Pkt.
Kür	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. S-JR	
Pflicht	8 Pkt.
Kür	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. S	
Pflicht	8 Pkt.
Kür	8 Pkt.
Je Voltigierer im Einzelvoltigier-Bewerb Kl. A u. L	1 Pkt.
Je Voltigierer im Einzelvoltigier-Bewerb Kl. M, S-JR, S-YV u. S	
Pflicht	1 Pkt.
Kür	2 Pkt.
Technik Programm	2 Pkt.
Je Paar im Pas-de-Deux	
Kür	4 Pkt.

Die angeführten Punkte gelten für einen Test.

3. Eine Verletzung der Bestimmungen führt zur Disqualifikation in all jenen Bewerben, in welchen nach Erreichung der maximalen Einsatzpunkte gestartet wurde.

2.1.6. Teilnahmebeschränkungen von Pferden (ÖTO § 55)

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren:
 - 1.1 Pferde, die nicht den Bestimmungen des Punktes 2.1.1 entsprechen.
 - 1.2 Pferde, die öfter als in Pkt. 2.1.5 erlaubt eingesetzt werden.
 - 1.3 Pferde, die den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind sowie Pferde, die bewusst überfordert, misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
 - 1.4 Pferde die offenkundig erschöpft oder verletzt sind oder für lahm befunden werden.
 - 1.5 Pferde, die seit Beginn des Turniers mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel gearbeitet wurden.
 - 1.6 Pferde, die sich in Verlauf eines Turniers mehrfach der Kontrolle des Longenführers entziehen.
 - 1.7 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden.
 - 1.8 Pferde, bei denen eine vorübergehende oder dauernde Schmerzausschaltung vorgenommen wurde.
 - 1.9 Pferde, die gedopt wurden oder an denen in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde. Sollte während eines Turniers der Zustand des Pferdes die Anwendung eines Medikamentes notwendig machen, so ist unverzüglich der Turniertierarzt zu verständigen. Dieser stellt die Zweckmäßigkeit der angewendeten Mittel fest und berichtet der Richtergruppe, die weitere Maßnahmen – Genehmigung zur weiteren Teilnahme oder Ausschluss – festlegt. Jede vom Turniertierarzt als nicht notwendig erachtete Behandlung während eines Turniers zieht den zwangsläufigen Ausschluss des Pferdes von allen weiteren Bewerben des gleichen Turniers nach sich.
 - 1.10 Pferde mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung (s. Punkt 3.1).

2. Teilnehmer deren Pferde auf Grund eines der obengenannten Punkte disqualifiziert wurden, können gemäß ÖTO § 2012 mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
3. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen durch das Pferd offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

2.2. Longenführer

1. In Gruppen-Voltigierbewerben ist der Longenführer Mitglied der Gruppe. Er muss auch bei Meisterschaften nicht demselben Stammverein angehören wie die Voltigierer.
2. In allen Bewerben ist der Longenführer für das ordnungsgemäße Vorstellen der Teilnehmer und den Zustand des Voltigierpferdes verantwortlich.
3. Der Longenführer muss mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Der Longenführer muss im Besitze einer Startkarte „V“ des OEPS (siehe ÖTO § 18/1) sein (auch bei Voltigiertreffen und PS&S). Startkarten V werden für das laufende Kalenderjahr ausgestellt. Für die Erlangung der Startkarte ist der Voltigierübungsleiter oder eine höhere Qualifikation notwendig.
Die Erstaussstellung und/oder Fortschreibung der Startkarte zum Jahreswechsel kann verweigert werden; gegen diese Verweigerung steht dem Startkarteninhaber das Mittel der Berufung beim Schiedsgericht des OEPS zur Verfügung.
Anträge auf Erstaussstellung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formular über den LFV einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch den OEPS und ist gebührenpflichtig. Auch wenn der Antrag während des Jahres erfolgt, ist die volle Gebühr fällig.

2.3. Voltigierer

1. Voltigierer sind männliche und weibliche Teilnehmer an Voltigierbewerben (ÖTO § 12).
 2. Voltigierer müssen Mitglied in einem dem OEPS indirekt angeschlossenen Verein sein.
-

3. Im Einzelvoltigierbewerb der Klasse S-JR, S-YV und S ist ein Doppelstart in jedem Fall zulässig. Die Voltigierer werden mit dem zweiten, vorher zu bezeichnenden Pferd in einer gesonderten Abteilung auf jenem Platz gereiht, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten, ohne Platzierung und ohne Vergabe von Ehrenpreisen.

2.4. Teilnahme von Ausländern (ÖTO § 19)

1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Österreich, die in Österreich um eine Startkarte ansuchen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes beibringen.
2. Ausländer, die keine österreichische Lizenz oder Startkarte besitzen:
 - 2.1 Die Teilnahme von Ausländern als Longenführer ohne Startkarte an Turnieren, die nach der ÖTO abgewickelt werden, ist nur möglich, wenn sie eine Gaststartkarte ausgestellt bekommen haben.
 - 2.2 Diese Gaststartkarte wird von der das Turnier genehmigenden Stelle für jeweils ein Turnier ausgestellt. Dem Antrag auf Ausstellung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes oder derer Unterorganisationen beizulegen, aus der hervorgeht, für welche Anforderungen der Antragsteller in seinem Heimatland startberechtigt ist. Die genehmigende Stelle kann die Zahl der Gastlizenzen je Turnier beschränken.
 - 2.3 Die Höhe der Ausstellungsgebühr für Gastlizenzen ist in der Gebührenordnung geregelt.
 - 2.4. Ausländische Longenführer haben bis zum Nennungsschluss ihre Nennung beim Veranstalter zusammen mit der Einverständniserklärung, dem Nenngeld und der Gebühr für die Gaststartkarte abzugeben. Der Veranstalter leitet die Unterlagen an die genehmigende Stelle weiter. Bei Nichtausstellung einer Gastlizenz werden der Veranstalter verständigt. Ausländische Voltigierer haben bis zum Nennungsschluss ihre Nennung beim Veranstalter zusammen mit der Einverständniserklärung abzugeben.

2.5. Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland (ÖTO § 20)

1. Start bei Turnieren im Ausland, die nach dem Reglement der FEI abgewickelt werden:
 - 1.1 Will ein Voltigierer, für den gem. RG der OEPS die Nennung abzugeben hat, an einem solchen Turnier teilnehmen, hat er diesen Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor Nennungsschluss dem zuständigen Spartenreferenten des OEPS bekannt zu geben. Der Longenführer muss eine gültige österreichische Lizenz oder Startkarte „V“ besitzen und das Pferd hat im Pferderegister des OEPS eingetragen zu sein.
 - 1.2 Der OEPS kann in Wahrung der Interessen des österreichischen Pferdesports eine Startgenehmigung verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zum gleichen Zeitpunkt eine österreichische Meisterschaft stattfindet, bei welcher der Antragsteller startberechtigt ist.
 - 1.3 Für die Teilnahme an einem internationalen Einzelvoltigierbewerb ist eine nationale Startberechtigung für die Klasse M Voraussetzung.
 - 1.4 Falls die Qualifikationsrichtlinien des Referates erfüllt sind, entscheidet das zuständige Referat über eine Entsendung. Sodann gibt der OEPS die Nennung ab.
2. Start bei Turnieren im Inland, die nach dem Reglement der FEI abgewickelt werden:

Die Vorgangsweise der Nennung ist in der Ausschreibung zu fixieren.

Für die Teilnahme an einem internationalen Einzelvoltigierbewerb ist eine nationale Startberechtigung für die Klasse M Voraussetzung.

Weitere Teilnahmebedingungen der österreichischen Voltigierer können vom Spartenreferat festgelegt werden.
3. Start bei nationalen Turnieren anderer FN:
 - 3.1 Zur Teilnahme an nationalen Turnieren im Ausland benötigt der Teilnehmer eine Auslandsstartgenehmigung seines LFV.
 - 3.2 Nach erfolgter Genehmigung, ist die Nennung durch den Teilnehmer selbst durchzuführen.

2.6. Einteilung und Teilnahmeberechtigungen

2.6.1. Gruppenvoltigierbewerb

1. Einteilung der Gruppen für das jeweilige Turnierjahr
 - 1.1. Im Abschnitt C sind bei den jeweiligen Bewerbungen die Teilnahmeberechtigungen angeführt.
 - 1.2. Zu Jahresbeginn bringt der OEPS eine Liste der Gruppenvoltigierer heraus, die in den einzelnen Klassen startberechtigt sind.
 - 1.3. In einer A- oder L-Gruppe dürfen max. 4 Voltigierer starten, welche in der nächst höheren Klasse startberechtigt sind.
 - 1.4. Voltigierer, die ausschließlich im Einzelvoltigieren Klasse S startberechtigt sind, dürfen nicht in einer A-Gruppe eingesetzt werden.
 - 1.5. In einer M-Gruppe dürfen max. 3 Voltigierer, welche für diese Klasse nicht startberechtigt sind, eingesetzt werden.
 - 1.6. Ein freiwilliger Start in einer höheren Klasse ist möglich.
2. Ein Voltigierer darf bei einem Turnier nur in einer Gruppe starten.

2.6.2. Einzelvoltigierbewerb

1. Im Abschnitt C sind bei den jeweiligen Bewerbungen die Teilnahmeberechtigungen angeführt, welche bei Nennungsschluss gegeben sein müssen.
2. Auf der Webseite des OEPS ist eine aktuelle Liste, der in den jeweiligen Klassen startberechtigten Voltigierer, veröffentlicht.
3. Turnierergebnisse bei CVI werden bei der Erstellung der Liste nicht berücksichtigt.
4. Ein Voltigierer darf bei einem Turnier nur in einer Klasse des Einzelvoltigierbewerbes starten.

2.6.3. Pas-de-Deux Voltigierbewerb

Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die im laufenden Jahr mindestens 12 Jahre alt sind.

3. Ausrüstung

3.1. Pferd

3.1.1. Ausrüstung des Pferdes

- Trense mit Reithalter, Gummischeiben sind erlaubt
- Kappzaum ist erlaubt – mit oder ohne Trense
- Zwei Ausbindezügel (immer in den Trensenringen oder Kappzaum eingehängt)
- Voltigiergurt mit Unterlage und Bauchgurt.
Zum Schutz der Haut kann ein Gurtschoner oder ein Schaffell unter dem Bauchgurt verwendet werden (siehe 3.1.3).
- Longe und Longierpeitsche
- Bandagen, Gamaschen und/oder Springglocken sind erlaubt
- Ohrenschützer und/oder Ohrenstöpsel sind erlaubt
- Decke (siehe 3.1.4)
- Stehzügel oder Hilfszügel sind verboten, ebenso alle nicht angeführten Hilfsmittel.
- Die Longe muss am inneren Ring der Trense eingeschnallt sein (nicht über den Kopf zum äußeren Ring der Trense) oder am Kappzaum.

3.1.2. Zäumung

Zäumung mit Gebiss, Mindestdicke am Maulwinkel gemessen 16 mm, bei Ponys 12 mm und Reithalter.

Auf den beiden Backenstücken kann ein Schaffell oder ähnliches Material zum Schutz der Haut verwendet werden, vorausgesetzt dieses Stück hat nicht mehr als 3 cm Durchmesser.

Bei einem mexikanischen Reithalter kann eine kleine Schaffell-Scheibe an dem Kreuzungspunkt verwendet werden.



Wassertrensens (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



Olivenkopftrensens (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



D-Trensens (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



Knobeltrense (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff) ohne Riemen



Ungebrochene, biegsame Trensens aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder



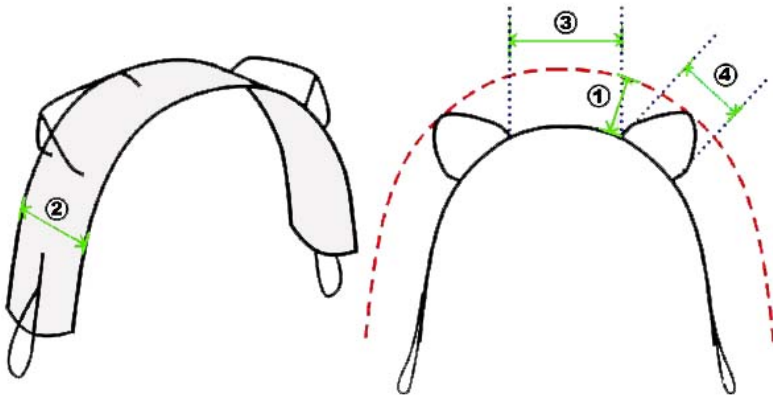
Doppelt gebrochene Trense mit Roller (beweglicher Mittelteil auch aus Kunststoff)



Einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung

3.1.3. Voltigiergurt

1. Der Gurt hat zwei feste Griffe. Verstellbare Griffe sind verboten.
2. Zwei Fußschlaufen (eine auf jeder Seite) sind erlaubt. Sie können ausziehbar oder fest angebracht sein.
3. Ein kurzer Zusatzriemen aus Leder kann zwischen den inneren Kanten des rechten und linken Griffes angebracht sein.
4. Weitere Schlaufen, Griffe, Riemen etc. sind nicht erlaubt.
5. Abmessungen:



- ① Maximaler Abstand von der Oberfläche des Gurtes zu der Oberkante der Griffe: 180 mm
- ② Maximale Breite des Gurtes: 180 mm
- ③ Maximaler Abstand zwischen dem rechten und dem linken Griff: 240 mm
- ④ Maximaler Abstand zwischen oberem Befestigungspunkt des Griffes und dem unteren Befestigungspunkt: 280 mm

Anmerkung: Diese Angaben sind Maximalwerte, wobei eine Toleranz von 20 mm akzeptiert wird.

3.1.4. Decke

1. Die Decke muss die folgenden Abmessungen haben:
 - Max. 80 cm von der hinteren Kante des Gurtes bis zum Deckenende.
 - Max. 30 cm von der vorderen Kante des Gurtes bis zum Deckenanfang.
 - Max. 90 cm von Seite zu Seite am niedrigsten Punkt; max. 4 cm dick inklusive Überzug.
 - Wenn die Breite am Pferd nachgemessen wird, so ist eine Toleranzgrenze von max. 3 cm erlaubt.
 - Max. 110 cm Gesamtlänge, wobei nicht mehr als 30 cm vor dem Gurt sein darf.
2. Die Decke muss aus einem Material sein, das sich dem Pferderücken anpasst und die durch die Voltigierer einwirkenden Kräfte reduziert.
Zusätzlich ist ein Gel-Pad unter der Decke erlaubt.

3.1.5. Andere Ausrüstung

Die Verwendung jeder anderen Ausrüstung oder jeder anderen Befestigungsart der Ausrüstung als oben beschrieben führt zum Ausschluss.

3.1.6. Gurt wechseln

Der Gurt und/oder die Decke können zwischen den Tests gewechselt werden. Der Tausch ist jedoch nur dann gestattet, wenn die Pflicht und Kür getrennt durchgeführt werden.

3.1.7. Ausrüstung am Vorbereitungsplatz

Am Vorbereitungsplatz sind Hilfszügel erlaubt. Das Pferd kann auch unter dem Sattel gearbeitet werden.

3.2. Longenführer

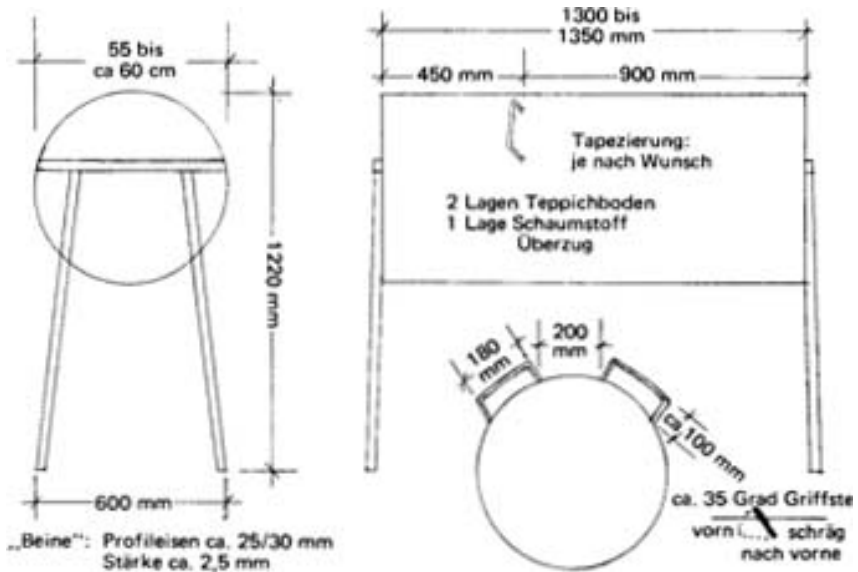
1. Beim Gruppenvoltigieren soll die Kleidung des Longenführers auf die Gruppe abgestimmt sein.
2. Das Tragen von Schmuck oder einer Uhr ist dem Longenführer nicht untersagt.

3.3. Voltigierer

1. Die Kleidung der Voltigierer muss sicher, sportgerecht und eng anliegend sein. Siehe Anhang im Abschnitt C.
2. Jeglicher Schmuck oder Uhren sind wegen der Verletzungsgefahr verboten und führen zum Ausschluss durch den Richter bei A.
3. Im Gruppenvoltigierbewerb muss jeder Voltigierer eine 10 bis 12 cm große Nummer gut sichtbar (1 – 6 bzw. 1 – 9) tragen. Die Kleidung soll einheitlich oder aufeinander abgestimmt sein.

3.4. Holzpferd

1. Ausführung des Holzpferdes lt. Skizze, auch die Stirnseiten müssen gepolstert sein.
2. Das Holzpferd soll auf ebenem, weichem Boden aufgestellt werden.



Griffe: mindestens 20 mm stark, ev. mit Umwicklung

3. Der Veranstalter hat das Holzpferd bereitzustellen. Es ist vom Richterkollegium auf die korrekten Maße und sonstigen Eigenschaften zu überprüfen. Alle Teilnehmer eines Bewerbes haben die Kür auf dem gleichen Holzpferd auszuführen.
4. Das Holzpferd ist so aufzustellen, dass die Griffe vom Richter aus gesehen links sind.

3.5. Produktkennzeichnung und Werbung (ÖTO § 59)

1. Produktkennzeichnung
Produktkennzeichnung (Hersteller) an Kleidung und Ausrüstungsgegenständen während der Prüfungen und der Siegerehrung, dürfen ausschließlich einmal auf jedem Kleidungsstück und Ausrüstungsgegenstand erscheinen.
Folgende Größen dürfen nicht überschritten werden:
 - 3 cm² (max. 1 cm hoch und 3 cm breit) an Kleidung und Ausrüstungsgegenständen.
2. Werbung
Werbung an Ausrüstungsgegenständen, Kleidung und Pferden der Teilnehmer während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist zugelassen, sofern sie die folgenden Größen nicht überschreitet:
 - Voltigierdress – auf einer Fläche von einmalig 100 cm²
 - Voltigierdecke – auf einer Fläche von 400 cm² auf jeder Seite
 - Fliegenhaube – auf einer Fläche von einmalig 75 cm²
 - Satteldecke, wenn das Pferd geritten wird – 200 cm² auf jeder Seite
 - Hemdkragen – auf einer Fläche von 16 cm² auf jeder Seite
 - Sakko bzw. sonstige zulässige Oberbekleidung des Longenführers – auf einer Fläche von 80 cm² in Höhe der Brusttasche.
3. Jede andere Form von Produktkennzeichnung bzw. Werbung an Teilnehmern und Pferden während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist verboten.
Ausgenommen hiervon sind vom Veranstalter gestellte Arm- und Pferdenummern sowie Pferdedecken mit Sponsorenlogo während der Siegerehrung.

4. Nennungen zu Turnieren

4.1. Form der Nennung (ÖTO § 26)

1. Bei Voltigierturnieren ist für jede Gruppe, Voltigierer, Pas-de-Deux und jedes Pferd eine Nennung abzugeben und ein Nenngeld zu entrichten. Als Frist für die Abgabe der Nennung gilt der, in der Ausschreibung veröffentlichte, Nennungsschluss.
2. Die Nennungen erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form. Die Höhe des Nenngeldes ist in der Gebührenordnung festgelegt.
3. Bei Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Nennung der Mannschaften durch den LfV direkt an den Veranstalter.
4. Jede Nennung hat die auf dem Nennungsformular vorgesehenen Angaben zu enthalten. Unvollständige Angaben auf dem Nennungsformular führen zur Nichtberücksichtigung der Nennung.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigung (Pferderegistrierung, Startkarte, etc.) zu überprüfen.
7. Mit der Abgabe der Nennung erkennen Nenner, Pferdebesitzer und Teilnehmer die ÖTO und die Ausschreibung als verbindlich an.

4.2. Nennungsschluss (ÖTO § 27)

1. Der Nennungsschluss ist bei Turnieren der Kategorien A und B auf den vierten Montag (1. Werktag) vor Turnierbeginn zu legen. Bei besonderen Anlässen und auf Wunsch des Veranstalters kann der Nennungsschluss auch auf einen früheren Termin fixiert werden.
 2. Bei Turnieren der Kategorie C, kann der Nennungsschluss vom Veranstalter festgelegt werden. Die Zeiten des Meldeschlusses dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
-

4.3. Gültigkeit der Nennung (ÖTO § 28)

1. Mit der Nennung verbundene Vorbehalte des Nenners sind für den Veranstalter nicht verbindlich.
2. Das Zurückziehen der Nennung ist nur schriftlich beim Veranstalter und bis zum Nennungsschluss zulässig. Nur in diesem Fall kann das Nenngeld rückerstattet werden.

4.4. Nachnennungen (ÖTO § 29)

1. Als Nachnennung gilt die Nennung eines noch nicht zum Turnier genannten Pferdes.
2. Personen, die eine Nachnennung abgeben wollen, haben beim Veranstalter die Zustimmung einzuholen und diesem die Nennung (Pferd, Gruppe, Voltigierer, Pas-de-Deux, Stall, Bewerbe) bekannt zu geben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nachnennung anzunehmen.
3. Wird die Turnierabwicklung oder der Zeitplan durch die Annahme von Nachnennungen beeinträchtigt, kann der Veranstalter mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 2013 belegt werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigung (Pferderegistrierung, Startkarte, etc.) zu überprüfen.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.

5. Durchführung von Voltigierturnieren

5.1. Turnierleitung (ÖTO § 30)

1. Für jedes Turnier ist ein Turnierleiter einzusetzen, der als Repräsentant des Veranstalters gegenüber anderen Parteien fungiert. Der Turnierleiter ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Turnierleiter oder seine Vertretung anwesend sein.
2. Der Turnierleiter ist verantwortlich für den reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Insbesondere obliegt es dem Turnierleiter, für ausreichend geschultes Personal zu sorgen.
3. Die Erstellung des Zeitplans und der Richtereinteilung obliegt dem Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten.
4. Dem Veranstalter obliegt es, ausreichende sanitäre Einrichtungen für Aktive, Funktionäre und Zuschauer bereitzustellen.
5. Der Turnierleiter ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Veranstaltungsplatzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der ÖTO verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der Veranstaltung stört.
6. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Haftung zu übernehmen, die über den Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB hinausgeht.

5.2. Arzt, Tierarzt, Schmied, Ambulanz (ÖTO § 31)

1. Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer halben Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die Anwesenheit folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:
 - 1.1 Ein offizielles Rettungsfahrzeug mit Besatzung oder ein Arzt mit ius practicandi bzw. ein Notarzt. Der Arzt hat mit einem Notfallkoffer ausgestattet zu sein. Wird die Siegerehrung ohne Pferde durchgeführt, kann die Rettung nach dem Ende des letzten Bewerbes entlassen werden.
 - 1.2 Ein Hufschmied (Rufbereitschaft)
 - 1.3 Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde.
2. Bei Sonderprüfungen wird die Einsatzbereitschaft der im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften dringend empfohlen.

5.3. Meldestelle, Rechenstelle (ÖTO § 33)

1. Bei jedem Turnier sind eine Meldestelle und eine Rechenstelle einzurichten. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle und Rechenstelle.
2. Die Meldestelle/Rechenstelle hat folgende Aufgaben:
 - Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Pferden und Reitern (Lizenzen, Startkarten, Pferdenummern, Sperrern, etc.)
 - Entgegennahme der Pferdepässe im Auftrag des Turnierbeauftragten
 - Entgegennahme von Startmeldungen und Meldungen betreffend Pferde-wechsel
 - Einhebung von Startgeldern, Stallgebühren etc.
 - Erstellung der Startlisten
 - Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen
 - Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (Turnierbeauftragter)
 - Auswertung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse, für deren Richtigkeit sie verantwortlich zeichnet. Bei den Berechnungen ist immer kaufmännisch zu runden (1 – 4 abrunden, 5 – 9 aufrunden).
 - Auszahlung der Geldpreise sowie der Aufwandsentschädigungen für Richter, Turnierbeauftragten und andere Funktionäre
 - Bereitstellung der am Richtertisch benötigten Unterlagen und Utensilien
3. In der Meldestelle haben zur Einsicht aufzuliegen:
 - Eine gültige ÖTO einschließlich aller ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen
 - Reglement für Voltigieren einschließlich aller ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen
 - Alle Mitteilungen des OEPS, in denen für das Turnier relevante Ausschreibungen und Turnierbestimmungen enthalten sind
 - Bei Meisterschaften die gültigen Austragungsbestimmungen
4. In oder in der Nähe der Meldestelle ist eine Anschlagtafel für offizielle Bekanntmachungen anzubringen.

5. Auf deren Verlangen hat die Meldestelle dem Turnierbeauftragten und den Mitgliedern des Richterkollegiums in allen Belangen, welche die Abwicklung des Turniers und die Durchführung der einzelnen Bewerbe betreffen, Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind Abrechnungsunterlagen.
6. Etwaige Rechenfehler, die innerhalb von 7 Tagen nach Turnierende bekannt werden, sind vom Veranstalter zu korrigieren.

5.4. Zeiteinteilung (ÖTO § 34)

1. Spätestens eine Woche vor Beginn des Turniers ist allen Nennern die endgültige Zeiteinteilung bekannt zu geben.
Bei allen Turnieren, ist spätestens bis 20 Uhr des Vortages eine endgültige Zeiteinteilung des jeweils nächsten Turniertages auf der Anschlagtafel des Turniers zu veröffentlichen. Änderungen dieser Zeiteinteilung bedürfen der Zustimmung des Turnierbeauftragten. Sie sind auf der Anschlagtafel des Turniers und nach Möglichkeit auch über Lautsprecher bekannt zu geben.
Die Beginnzeit eines Bewerbes kann gegenüber der in der Ausschreibung festgelegten Zeit bzw. der zu Turnierbeginn veröffentlichten Zeit vorverlegt werden:
 - vor Beginn des Turniers nach Rücksprache mit der genehmigenden Stelle, und
 - ab Beginn des Turniers nach Rücksprache mit dem Turnierbeauftragten.Die Ausschreibung ist entsprechend zu ändern bzw. sind die Betroffenen rechtzeitig zu verständigen.
2. Alle Turniere können bis zu einem Tag früher beginnen oder später enden, als es in der Ausschreibung vorgesehen war. Dies gilt nicht als Änderung der Ausschreibung. Nenner, die auf Grund dieser Verschiebung nicht am Turnier teilnehmen können, haben Anspruch auf Rückerstattung des Nenn-, Start- und Stallgeldes.
3. Im Fall einer Verschiebung des Turnierbeginns sind alle Nenner rechtzeitig davon zu verständigen.

4. Zur Berechnung des zeitlichen Turnierablaufes sind folgende Richtzeiten anzunehmen:

Gruppenvoltigierbewerb Kl. M, S-JR und S

Pflicht	9'
Kür	8'

Gruppenvoltigierbewerb Kl. A und L

(Pflicht + Kür)	12'
-----------------	-----

Einzelvoltigieren Kl. M und S

(Pflicht + Kür)	2 1/2'
Pflicht	1'
Kür	1 1/2'
Technikprogramm	2'
plus	3' je Pferdewechsel

Einzelvoltigieren Kl. L Pflicht 1' je Voltigierer

Einzelvoltigieren Kl. A Pflicht 40" je Voltigierer
 plus 3' je Pferdewechsel
 Holzpferdkür 2' je Voltigierer

Pas-de-Deux Kl. S-JR und S

Kür	3' je Paar
plus	3' je Pferdewechsel

5.5. Meldeschluss (ÖTO § 35)

1. Für jeden Bewerb bzw. der vor dem Bewerb angesetzten Verfassungsprüfung ist der Meldeschluss wie folgt festzulegen:

Generell für jeden Bewerb spätestens um 19 Uhr des Vortages; Ausnahme für Turniere, deren erster Turniertag ab 12 Uhr beginnt, hier gilt als Meldeschluss 10 Uhr desselben Tages. Daraus resultieren die Startlisten und eine provisorische Zeiteinteilung.

Die Startliste für den ersten Bewerb und die provisorische Zeiteinteilung eines Tages sind bei Veranstaltungen, die in der Früh beginnen, bis spätestens 20 Uhr des Vortages anzuschlagen.

Dem Turnierbeauftragten ist spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes (der Verfassungsprüfung) die Starterliste zu übergeben und gesondert anzuschlagen.

Es liegt im Ermessen des Turnierbeauftragten, bei entsprechenden zeitlichen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung aller ausgeschriebenen Bewerbe zusätzliche Meldungen für einzelne Bewerbe bis eine Stunde vor Beginn des betroffenen Bewerbes zu gestatten.

2. Bis zum Meldeschluss sind die tatsächlich startenden Pferde und Voltigierer von den Teilnehmern bei der Meldestelle durch Eintragung in die Startliste anzugeben.
Auf Verlangen der Meldestelle sind bei der Eintragung in die Startliste die Startkarte des Longenführers sowie die Pferdenummer und der Pferdepass des Pferdes vorzuweisen.
3. Bis zum Meldeschluss nicht in die Startliste eingetragene Teilnehmer oder Pferde sind nicht startberechtigt, ausgenommen Nennungen gem. Punkt 1, letzter Absatz.
4. Nicht oder nicht fristgerecht angegebener Voltigierer- oder Pferdewechsel führt zum Ausschluss.
5. Voltigierer, die entgegen einer gemäß Punkt 2 erfolgten Meldung am Start verhindert sind, sind unverzüglich bei der Meldestelle abzumelden.

5.6. Startgeld (ÖTO § 36)

1. Für die Eintragung in die Startliste eines Bewerbes gebührt dem Veranstalter ein Startgeld, welches spätestens zum Meldeschluss fällig ist.
2. Die Höhe des Startgeldes für Bewerbe ohne Geldpreise ist für alle Bewerbsklassen einheitlich in der Gebührenordnung geregelt. Für Bewerbe mit Geldpreisen darf das Startgeld höchstens die Hälfte des letzten ausgeschriebenen Geldpreises betragen. In der Ausschreibung ist die Aufteilung des Geldpreises anzugeben.
3. Für die Prämierung eines „Erfolgreichsten Voltigierers“ oder ähnliche Wertungen darf kein Startgeld eingehoben werden.

5.7. Nummerierung der Teilnehmer (ÖTO § 37)

1. Während des gesamten Turniers hat jedes Pferd mindestens eine Kopfnummer des OEPS deutlich sichtbar zu tragen.
-

2. Für verlorengegangene Pferdenummern kann der Veranstalter Ersatz zur Verfügung stellen. Auf diesen Ersatznummern ist die Pferdenummer wasserfest und deutlich einzutragen.

5.8. Startreihenfolge (ÖTO § 38)

1. Die Startreihenfolge der Pferde wird gelost.
2. Die Verlosung der Startreihenfolge muss in Anwesenheit des Turnierbeauftragten oder eines Richters erfolgen, der deren Korrektheit durch seine Unterschrift auf der Startliste bestätigt. Den betroffenen Teilnehmern oder Mannschaftsführern ist die Anwesenheit bei der Verlosung zu ermöglichen; Zeit und Ort der Verlosung ist ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
Sind weder der Turnierbeauftragte noch ein Richter anwesend, darf die Auslosung in der Meldestelle in Anwesenheit von mindestens zwei Longen- bzw. Mannschaftsführern, möglichst des betreffenden Bewerbes, erfolgen.
3. Teilnehmer mit mehreren Starts in einem Bewerb sind so einzuordnen, dass – sofern es die Teilnehmerzahl dieses Bewerbes erlaubt – zwischen zwei Starts wenigstens 30 Minuten Zeit bleibt. Dadurch notwendige Verschiebungen in der Startreihenfolge sollen – wenn möglich – nach vorne erfolgen. Der Teilnehmer hat dabei kein Recht, die Reihenfolge seiner Pferde zu bestimmen.
4. Bei mehrteiligen Bewerben hat die Startreihenfolge gleich zu bleiben, sofern die Ausschreibung nicht vorsieht, dass in der umgekehrten Reihenfolge der Platzierung nach den vorangegangenen Teilbewerben gestartet wird.
5. Bei Bewerben, in denen gesonderte Wertungen stattfinden, wird für Voltigierer, die mit mehreren Pferden in diesem Bewerb starten, das vorher zu benennende Pferd für diese Sonderwertung herangezogen.
6. Bei Einzelvoltigier-Bewerben Kl. A und L kann die Startfolge bei der Holzpferdkür auch nach den Altersstufen erfolgen.
7. Die Startreihenfolge der Voltigierer innerhalb eines Pferdes hat der Longenführer der Meldestelle rechtzeitig bekannt zu geben.
Falls bei mehrteiligen Bewerben in der Reihenfolge der Platzierung gestartet wird, bleibt die Startreihenfolge der Voltigierer innerhalb eines Pferdes wie im ersten Teilbewerb.

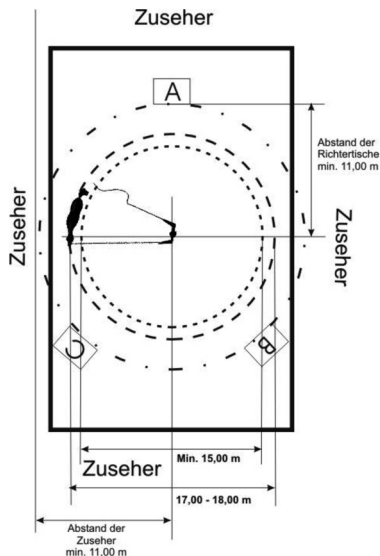
5.9. Startliste (ÖTO § 40)

1. Unmittelbar nach Meldeschluss hat die Meldestelle die Startliste unter Einhaltung der im Punkt 5.8 beschriebene Startreihenfolge zu erstellen.
2. Nachträgliche Änderungen an der Startliste sind nach Übergabe an den Turnierbeauftragten nicht mehr erlaubt.

5.10. Prüfungs- und Vorbereitungsplätze, Richtertisch

5.10.1. Prüfungsplatz

1. Als Austragungsplatz muss ein Longierzirkel mit mindestens 18 m Durchmesser vorhanden sein. Sand oder ein ähnlich beschaffener Boden ist Vorschrift. Falls der Wettkampf in der Halle stattfindet, muss die lichte Höhe bei Gruppenvoltigierbewerben mindestens 5 m betragen. Zuschauer sind mindestens 2 m vom Longierzirkel entfernt zu platzieren. Ist die Mindesthöhe nicht gegeben, muss dies in der Ausschreibung vermerkt sein.
2. Unter Strafe der Disqualifikation ist es verboten, mit einem Pferd an Bewertungstagen zu jeder Zeit außerhalb der Prüfung den Austragungsplatz zu benutzen. Jedoch kann eine Zeit vom Veranstalter festgelegt werden, in der eine Benutzung erlaubt ist.



5.10.2. Richtertisch

1. Bei getrenntem Richten mit 2 Richtern sind Richtertische bei A und B oder A und C zu verwenden.
Bei getrenntem Richten mit 3 bzw. 4 Richtern sind Richtertische bei A, B und C bzw. D zu verwenden.
2. Die Richtertische sollen mindestens 11 m vom Zirkelmittelpunkt entfernt sein. Es wird empfohlen, dass die Richtertische auf einem ca. 50 cm hohen Podest sind.

5.11. Vorbereitungsplätze (ÖTO § 43)

1. Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz vorhanden sein, der in der Nähe des Austragungsortes liegt und als solcher gekennzeichnet ist. Der Vorbereitungsplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
2. Die Größe des Vorbereitungsplatzes muss dem Austragungszirkel entsprechen.
3. Der Turnierleiter und der Turnierbeauftragte haben bei Bedarf, die Anzahl der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz zu beschränken.
4. Die Bodenverhältnisse auf den Vorbereitungsplätzen sind ebenso sorgfältig zu beachten und in Ordnung zu halten wie auf den Austragungsplätzen.

5.12. Turnierbeauftragter (ÖTO § 45)

1. Der Turnierbeauftragte (TBA) fungiert als Vertreter der genehmigenden Stelle während des Turniers und wird von dieser im Zuge der Genehmigung der Ausschreibung eingesetzt.
2. Der Turnierbeauftragte ist aus dem Kreis der Richter, die eine der Turniersparte entsprechende Qualifikation aufweisen, oder aus einer von der genehmigenden Stelle zu erstellenden Personenliste auszuwählen.
Ist bei einem Turnier ein zusätzlicher Turnierbeauftragter erforderlich, wird dieser von der genehmigenden Stelle nominiert. Die Kosten werden von der genehmigenden Stelle getragen.

3. Aufgabe des Turnierbeauftragten ist es insbesondere,
 - die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTO bei der Durchführung des Turniers und der Vorbereitung der Bewerbe zu überwachen, besonders im Hinblick auf die Kontrolle der Pferdepässe, Anwesenheit der Ambulanz/ Arzt, Beschaffenheit der Austragungs- und Vorbereitungsplätze;
 - die Kontrolle der Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen;
 - die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde, besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen;
 - dem Veranstalter in Fragen betreffend die ÖTO beratend zur Seite zu stehen;
 - die Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe zu unterstützen;
 - bei Streitfällen vermittelnd einzugreifen.

Der Turnierbeauftragte muss frühzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein. Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richtergruppe des letzten Bewerbes.

4. Stellt der Turnierbeauftragte Mängel fest, ist er berechtigt, die notwendigen Änderungen zu erwirken. Dabei ist er vom Veranstalter und allen Funktionären, auch von der Richtergruppe, zu unterstützen.
5. Der Turnierbeauftragte darf nicht der Turnierleitung angehören, er darf nicht die Funktion des Turniertierarztes innehaben.
Falls der Turnierbeauftragte Richter ist, kann er in besonderen Fällen auch als Richter tätig sein.
Die Übertragung der Funktion des Turnierbeauftragten an ein Mitglied des Richterkollegiums ist jederzeit möglich. Die daraus resultierende Mehrbelastung ist jedoch bei der Richtereinteilung zu berücksichtigen.
In diesem Fall hat der Turnierbeauftragte während seines Einsatzes als Richter seine Funktion an ein anderes, freies Mitglied der Richtergruppe oder an einen anwesenden Funktionär des LfV oder OEPS zu delegieren.
6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten und mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Bericht anzufertigen und binnen einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LfV zu übermitteln. Bei Turnieren der Kategorie A ist dieser Bericht vom LfV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten.

7. Dem Turnierbeauftragten gebührt eine Entschädigung in derselben Höhe wie einem Richter, wenn er auf dem Turnier keine weitere Funktion innehat. Fungiert der Turnierbeauftragte auch als Richter am Turnier, so gebührt zusätzlich die in der Gebührenordnung angeführte Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung geht zu Lasten des Veranstalters.

5.13. Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen (ÖTO § 46)

1. Ein Aufsichtsorgan muss spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes an jedem Veranstaltungstag bis zum Ende des letzten Bewerbes am Vorbereitungsplatz in der Halle anwesend sein.
Falls es nicht möglich ist diese Funktion mit einem Richter oder FEI-Steward zu besetzen, so hat der Turnierleiter eine Person für diese Funktion zu nominieren. Diese Person ist entsprechend zu kennzeichnen.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten und Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖTO unverzüglich der Richtergruppe des Bewerbes zu melden.
3. Hat die Aufsichtsperson eine Qualifikation als Richter, darf sie gemäß ÖTO § 2016 vorgehen.
4. Die personelle Besetzung dieser Funktion ist zusammen mit der Richtereinteilung vorzunehmen und auf der Anschlagtafel bekannt zu geben.

5.14. Schiedsgericht (ÖTO § 47)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder müssen mit den Bestimmungen der ÖTO und des Voltigierreglements vertraut sein.
3. Der Turnierbeauftragte ist Vorsitzender des Schiedsgerichts bei einem Turnier.
4. Der Berufungswerber und der Berufungsgegner haben je ein Mitglied zu nominieren. Richtet sich die Berufung gegen Richterentscheidungen, so hat der Veranstalter ein Mitglied namhaft zu machen.
5. Falls auf Grund von Befangenheit des Turnierbeauftragten dieser nicht den Vorsitz übernehmen kann, so haben die beiden Mitglieder aus dem Kreis der anwesenden Turnierfunktionäre, bei denen keine Befangenheit geltend gemacht werden kann, einen Stellvertreter zu bestimmen.

6. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

5.15. Richter (ÖTO § 48)

1. Richter:
 - 1.1 Richter sind Sachverständige, die in der Richterliste des OEPS mit der entsprechenden Qualifikation geführt werden.
 - 1.2 Die Anerkennung als Richter erteilt der OEPS gemäß den Bestimmungen des Richterregulativs. Das Richterregulativ wird vom OEPS erstellt.
 - 1.3 Bei nationalen Turnieren können auch Richter aus dem Ausland eingesetzt werden, sofern sie in ihrem Lande eine vergleichbare Qualifikation innehaben oder eine entsprechende Richterqualifikation der FEI besitzen. Mindestens ein Richter muss in der österreichischen Richterliste geführt werden.
Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Richtergruppe ein Österreicher sein.
2. Die Kosten der Richter gehen zu Lasten des Veranstalters; die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Gebührenordnung geregelt.

5.16. Aufgaben der Richter (ÖTO § 49)

1. Die Richter sind an die Ausschreibung und an die ÖTO gebunden. Sie beurteilen nach bestem Wissen und Gewissen, was sie während eines Bewerbes wahrnehmen und fällen danach ihren Richterspruch.
2. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich.
Falls eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bewerbes und/oder Turniers nicht mehr gewährleistet ist, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Bewerb oder das Turnier abbrechen. Die technischen Voraussetzungen müssen während eines Bewerbes gleich bleiben.
3. Die Tätigkeit der Richtergruppe einschließlich der vom Veranstalter bereitzustellenden Schreibkräfte beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung. Wenigstens ein Richter ist verpflichtet, bis eine halbe Stunde nach der Platzierung an Ort und Stelle zu bleiben, um bei Einsprüchen zur Verfügung zu stehen.

4. Die Zusage der Richtertätigkeit ist dem Veranstalter unter Angabe allfälliger Einschränkungen schriftlich zu bestätigen.

5.17. Richtereinsatz (ÖTO § 50)

1. Richteranzahl

- 1.1 Bei einem CVN-C müssen mindestens 2 Richter anwesend sein. Einer dieser beiden Richter kann die Qualifikation VO-K haben. Für jeden Bewerb sind mindestens 2 Richter mit der entsprechenden Qualifikation einzusetzen, ausgenommen Einzelvoltigier-Bewerbe der Kl. A und L, wo auch ein Richter eingesetzt werden kann.
Bei 2 oder mehr Richtern ist getrenntes Richtverfahren anzuwenden.
- 1.2 Bei CVN-A müssen mindestens 3 Richter anwesend sein. In der Klasse S-JR, S-YV und S sind mindestens 3 Richter einzusetzen.
- 1.3 Bei Meisterschaften des OEPS sind bei allen Bewerben mind. 3 Richter einzusetzen, ausgenommen im Einzelvoltigieren der Klasse A und L.
Bei Einzelvoltigier-Bewerben der Kl. A und L sind im Teilbewerb Pflicht zwei Richter einzusetzen, im Teilbewerb Kür ein Richter.
Das Referat kann festlegen, dass gewisse Meisterschaftsbewerbe mit 4 Richtern, die gemäß den FEI-Richtlinien gesplittete Noten vergeben, gerichtet werden.
2. Bei Meisterschaften des OEPS wird die Richtergruppe auf Vorschlag des Richterreferates und des Spartenreferenten vom Direktorium festgelegt. Die Vorlage der Richtervorschläge durch den Spartenreferenten beim Direktorium hat bis spätestens 4 Wochen nach Beschluss des Turnierkalenders für A-Turniere, bzw. der Vergabe der Meisterschaften zu erfolgen.
3. Bei allen Bewerben und Prüfungen ist jeder einzelne Richter und auch der Veranstalter verantwortlich, dass niemand Befangenheit im Sinne der Bestimmungen des Richterregulativ (ÖAPO) geltend machen kann.
4. Neben seiner Richtertätigkeit darf der Richter am selben Turnier weder als Voltigierer oder Longenführer noch als Trainer tätig sein (ÖAPO).
5. Die Zusammensetzung der Richtergruppe darf während eines Teilbewerbes (Test) nicht geändert werden.
6. Bei beurteilendem Richtverfahren darf pro Richter und Tag die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten. Spätestens nach dreistündigem, ununterbrochenem Richtereinsatz ist eine Mindestpause von 45 Minuten einzulegen.

7. Kann ein Richter seine Zusage, bei einem Turnier zu fungieren, nicht einhalten, so hat er (außer in Fällen plötzlicher höherer Gewalt) einen verfügbaren Ersatzrichter mit der für das Turnier erforderlichen Qualifikation dem Veranstalter vorzuschlagen und bei dessen Zustimmung einzuladen.
8. Wird ein eingeladener Richter zum gleichen Termin bei einem anderen Turnier wegen seiner höheren Qualifikation gebraucht, kann er mit Zustimmung des Hauptreferenten für Turnier- oder Richterwesen und nach Bestellung eines Ersatzrichters dorthin abberufen werden.
9. Die Richterfunktion bei einem Turnier schließt alle anderen Tätigkeiten – ausgenommen die Funktion des Turnierbeauftragten – beim selben Turnier aus.

5.18. Richterspruch (ÖTO § 51)

1. Der Richterspruch, jede Teilwertung und die Platzierung der Teilnehmer sind schriftlich festzuhalten und von den Richtern zu unterfertigen.
2. Wenn der Richterspruch nicht nach den Bestimmungen der ÖTO gefällt werden kann, ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Sinn der Bestimmungen am nächsten kommt. In Zweifelsfällen soll – ohne Benachteiligung anderer Teilnehmer – zugunsten des Teilnehmers entschieden werden.
3. Die Richterunterlagen sind umgehend der Turnierleitung zu übergeben, die das Ergebnis jedes Bewerbes unverzüglich auf der Anschlagtafel bekannt zu geben hat.
4. Einem Longenführer bzw. Teilnehmer ist auf Wunsch – nach Ende des Teilbewerbs – Einsicht in die ihn betreffenden Richterunterlagen zu gewähren.
5. Die vom Richter unterfertigten und an die Meldestelle/Rechenstelle übergebenen Notenbögen dürfen nicht mehr abgeändert werden, ausgenommen das Einfügen von fehlenden Noten. Bei offenkundigen Fehlern muss eine Entscheidung über eine etwaige Korrektur zusammen mit dem Turnierbeauftragten getroffen werden.
6. Die Wertnoten und deren Bedeutung bei beurteilendem Richten lauten:

0 nicht ausgeführt	1 sehr schlecht	2 schlecht
3 ziemlich schlecht	4 mangelhaft	5 genügend
6 befriedigend	7 ziemlich gut	8 gut
9 sehr gut	10 vorzüglich	

5.19. Zeitnehmer

Bei den Staatsmeisterschaften muss zusätzlich ein Zeitnehmer eingesetzt werden. Bei allen anderen Turnieren erfolgt die Zeitnehmung durch den Richter bei A.

5.20. Preise und Siegerehrung

5.20.1. Preise

1. Als Geldpreise gelten neben der Auszahlung von Geldbeträgen auch alle Preise, für die ein bestimmter Wert angegeben wird.
2. Es steht dem Veranstalter frei, einzelne oder alle Bewerbe der Klasse M und S mit oder ohne Geldpreise auszustatten. Geldpreise dürfen bei Einladungsturnieren nicht gegeben werden.
3. In Meisterschaftsbewerben ist die Auszahlung von Geldpreisen unzulässig. Dies betrifft jedoch nicht etwaige Teilbewerbe, die für die darin startberechtigten Voltigierer/Gruppen als Einzelbewerbe gelten.
4. Werden in einem Bewerb Geldpreise ausbezahlt, haben alle gemäß Punkt 6.3 Platzierten Geldpreise zu erhalten, unabhängig von der Anzahl der in der Ausschreibung angeführten Geldpreise.
5. Wird in der Ausschreibung zusätzlich zur Höhe der Geldpreise für die einzelnen Plätze auch die Gesamtsumme der Geldpreise angegeben, so ist – unbeschadet der Bestimmungen des Punkt 6.3 – die Anzahl der platzierten Teilnehmer entsprechend zu erhöhen. Sind mehr Teilnehmer zu platzieren, als Geldpreise ausgeschrieben waren, erhalten die zusätzlich Platzierten einen Geldpreis in der Höhe des letzten ausgeschriebenen.
6. Bei Bewerben, die in mehreren Abteilungen ausgeschrieben werden, darf die Ausstattung mit Geldpreisen für jede Abteilung getrennt festgelegt werden.
7. Bei gleicher Platzierung wird die Summe der, auf die davon betroffenen Plätze, entfallenden Geldpreise gleichmäßig auf die gleich platzierten Teilnehmer verteilt.
8. Von den obigen Bestimmungen abweichende Geldpreise dürfen durch die genehmigende Stelle im Zuge einer Sondergenehmigung gestattet werden.

9. Zulässige Höhe der Geldpreise für die einzelnen Turnierkategorien:
 - 9.1 Turniere der Kategorien A und B: Die Mindesthöhe der Geldpreise für die einzelnen Bewerbsklassen ist in der Gebührenordnung geregelt.
 - 9.2 Turniere der Kategorie C: Zulässig sind Geldpreise in der Höhe einer der in der Gebührenordnung angeführten Staffeln.

5.20.2. Ehrenpreise und Stallplaketten

1. Die Vergabe mind. eines Ehrenpreises an den Sieger des Bewerbes ist vorzusehen.
2. Die Zuerkennung von Stallplaketten, zumindest eine je teilnehmendes Voltigierpferd, wird empfohlen.

5.20.3. Siegerehrung

1. Die Siegerehrung soll mit der gebührenden Bedeutung durchgeführt werden.
 2. Alle Longenführer, Voltigierer und Pferde sollen an der Siegerehrung teilnehmen. Falls aus Platz- und Sicherheitsgründen die Teilnahme der Pferde nicht möglich ist, so hat dies der Turnierbeauftragte und/oder der Vorsitzende der Richtergruppe dies mit dem Veranstalter abzuklären.
Voltigierer und Longenführer nehmen in Dressen oder einheitlicher adäquater Bekleidung teil.
 3. Die Siegerehrung bei Voltigierbewerben soll folgenden Verlauf haben:
 - Aufmarsch aller Teilnehmer
 - Aufruf der Platzierten eines Bewerbes
 - Platzierungsschleife durch Richter
 - Ehrenpreise durch Sponsor etc.
 - Gruß der Teilnehmer
 - Einreihen
 - Vergabe der Stallplaketten an die Pferde
 - Vergabe der Erinnerungsgabe
 - Ausmarsch
 4. Bei Meisterschaftsbewerben ist der Ablauf folgendermaßen:
 - Aufmarsch aller Teilnehmer
-

- Aufruf der Platzierten eines Bewerbes
 - Platzierungsschleifen durch den Richter
 - Schärpe und offizielle Meisterschaftsmedaillen durch einen Vertreter des Ministeriums oder des Verbandes
 - Ehrenpreise durch Sponsor etc.
 - Gruß der Teilnehmer
 - Einreihen
- Vortreten der Meister aller Disziplinen
 - Abspielen der Hymne
 - Einreihen
- Vergabe der Stallplaketten an die Pferde
- Vergabe der Erinnerungsgabe
- Ausmarsch

5.21. Pferdekontrollen, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung

1. Pferdekontrollen

Bei 20 % aller am Turnier teilnehmenden Pferde sind nach der Beendigung der Prüfung Kontrollen durchzuführen.

Sie hat die Ausrüstung des Pferdes und Kontrolle des Impfschutzes zu umfassen.

2. Verfassungsprüfungen

2.1 Verfassungsprüfungen können bei allen Turnieren durchgeführt werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn die besonderen Bestimmungen der entsprechenden Sparte dies vorsehen. Falls in der Ausschreibung nicht angeführt, legt der Turnierbeauftragte den Zeitpunkt der Verfassungsprüfung fest. Darüber hinaus kann der Turnierbeauftragte jederzeit eine Verfassungsprüfung für einzelne oder alle Pferde festlegen. Die Teilnahme an den festgelegten Verfassungsprüfungen ist verpflichtend.

2.2 Verfassungsprüfungen werden von einem zuständigen Richter und dem vom Veranstalter nominierten Turniertierarzt durchgeführt. Die Pferde werden an der Hand im Halten und in der Bewegung (Schritt, Trab) auf

einem festen, ebenen, sauberen, aber nicht rutschigen Boden (z. B.: Asphalt, gewalzter Kies) inspiziert, wobei – außer der Zäumung einschließlich Zügel – keine anderen Ausrüstungsgegenstände zugelassen sind. Falls es notwendig ist, kann der Vorführer eine Gerte mit einer Länge von max. 120 cm dabei haben. Danach trifft der Richter nach Empfehlung des Turniertierarztes die Entscheidung.

- 2.3 Der Richter hat die Pflicht, Pferde wegen Lahmheit oder mangelnder Kondition vom Wettbewerb auszuschließen.
 - 2.4 Die Entscheidung, ein Pferd von der weiteren Teilnahme auszuschließen, ist sofort bekannt zu geben. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind nicht zulässig.
Ist eine Entscheidung bei der ersten Vorführung nicht möglich, kann eine 2. Vorführung vom Richter angeordnet werden.
3. Dopingkontrollen bei Pferden:
- 3.1 Bei allen Turnieren können bis zu 10 % der am Start befindlichen Pferde einer Dopinguntersuchung unterzogen werden. Bei allen ÖSTM sind Dopinguntersuchungen verpflichtend vorgeschrieben. Der Veranstalter hat zwei Dopingboxen bereitzustellen, der Turnierbeauftragte oder ein Richter hat die Durchführung der Dopingkontrollen zu überwachen.
 - 3.2 Dopingproben gemäß dem Dopingkontrollprogramm (DKP) des OEPS sind durch einen vom OEPS bestellten DKP-Veterinär zu nehmen. Die Organisation der Durchführung der Dopingkontrollen obliegt dem Referenten für Veterinärwesen, die Kosten übernimmt der OEPS.
Alle anderen Dopingproben sind auf Anweisung des Turnierbeauftragten durch einen vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu nehmen und von diesem an das Untersuchungsinstitut einzusenden.
 - 3.3 Die Abnahme der Dopingproben und die Untersuchungen sind gemäß den Richtlinien der FEI durchzuführen.
Die Liste der verbotenen Mittel wird von der FEI erlassen und vom OEPS auf der Homepage veröffentlicht.
 - 3.4 Erforderliche Entscheidungen auf Grund der Ergebnisse der Dopinguntersuchung werden durch den OEPS getroffen.
 - 3.5 Bei positiven Befund hat die für das gedopte Pferd verantwortliche Person sämtliche für die Untersuchung anfallenden Kosten zu tragen, wie Probenahme, Laborkosten, etc.

-
4. Dopingkontrollen bei Menschen:
 - 4.1 Auf Anweisung des Direktoriums des OEPS oder der NADA können bei allen Turnieren Dopinguntersuchungen an den Teilnehmern durchgeführt werden.
 - 4.2 Die Dopinguntersuchungen sind gemäß den Richtlinien der NADA durchzuführen.
 - 4.3 Die Liste der verbotenen Mittel wird von der NADA veröffentlicht und ist im OEPS erhältlich.
 - 4.4 Bei positivem Befund hat die gedopte Person sämtliche für die Untersuchung anfallenden Kosten zu tragen, wie Probenahme, Laborkosten, etc.

5.22. Einsprüche

Siehe Abschnitt C der ÖTO.

5.23. Ergebnisse (ÖTO § 44)

1. Die Ergebnisse der Bewerbe des Turniers sind vom Veranstalter dem OEPS über den zuständigen LFV innerhalb von drei Tagen nach Turnierende bekannt zu geben.
2. An den zuständigen LFV sind zu senden:
 - Alle von einem für den jeweiligen Bewerb verantwortlichen Richter oder dem Turnierbeauftragten unterschriebenen Startlisten;
 - Die Ergebnislisten aller Bewerbe des Turniers in einfacher Ausfertigung;
 - Allfällige Mitteilungen und Protokolle über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche und schiedsgerichtliche Entscheidungen.
3. Die Ergebnislisten haben die folgenden Angaben zu enthalten: Genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Anzahl der Starter, Namen der Richter, Platzierung, Geldpreise.
Darüber hinaus muss noch enthalten sein:
 - Name des Voltigierers und der Voltigiergruppe, Name des Longenführers, Name des Pferdes und Pferdenummer, Endnote eines jeden Testes pro Richter und Gesamt, Gesamtpunkte aller Umläufe.

4. Darüber hinaus sind die Ergebnisse an das Voltigier-Referat (zuständig für die Erstellung der Startberechtigungs-Listen) per Email zu senden.
5. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Ergebnisse wird der Veranstalter mit einer Geldbuße gem. Gebührenordnung belegt.

6. Durchführung von Voltigierbewerben

6.1. Teilung von Bewerben

1. Bei Startfeldern über 30 ist beim Einzelvoltigieren und beim Pas-de-Deux-Voltigieren eine Teilung vorgeschrieben
2. Beim Einzelvoltigieren der Klasse S-JR, S-YV und S ist eine Teilung zunächst nach Damen und Herren vorzunehmen, falls mind. 5 Damen bzw. Herren am Start sind.
3. Eine weitere Teilung kann erfolgen:
nach Jahrgängen;
nach Leistungsstand.
4. In jeder Abteilung sollen möglichst gleich viele Starter sein.

6.2. Start und Gruß

6.2.1. Gruß

1. In allen Prüfungen, die auf einem Austragungsplatz und unter Aufsicht einer Richtergruppe stattfindet, muss jeder Teilnehmer als Akt der Höflichkeit, ferner zur Festlegung der Identität von Voltigierer und Pferd bzw. Kontrolle der Ausrüstung, den Vorsitzenden der Richtergruppe vor dem Start grüßen. Zu diesem Zwecke wird in angemessener Entfernung vor dem Richter bei A Aufstellung genommen.
2. Der Richter bei A muss diesen Gruß erwidern.
3. Die Form des Einlaufens, Auslaufens und der Grußaufstellung bleibt den Voltigierern überlassen. Show-Elemente sind nicht gestattet.

6.2.2. Start

1. Vor dem Start des ersten Voltigierers auf einem Pferd ist bei allen Bewerben Trab (Trabrunde) zu zeigen. Nach Freigabe durch ein Glockenzeichen des Richters bei A erfolgt der Start des ersten Voltigierers.
2. Als Start gilt, wenn der erste Voltigierer die Griffe / Decke / Pferd anfasst.
3. Für die rechtzeitige Startbereitschaft hat jeder Teilnehmer gemäß der endgültigen Zeiteinteilung selbst Sorge zu tragen.

4. Bei Ausfall eines oder mehrerer Pferde ist auf Wunsch der unmittelbar nachfolgenden Starter der Bewerb für jene Zeit zu unterbrechen, die der Dauer der Startintervalle der ausgefallenen Teilnehmer entspricht.
5. Der Aufforderung zum Einlaufen auf den Austragungsplatz des Bewerbes ist sofort nachzukommen. Jeder Teilnehmer, der der Aufforderung nicht innerhalb von 30 Sekunden nachkommt, kann von der Richtergruppe von der Teilnahme an dem entsprechenden Bewerb ausgeschlossen werden.
6. Sollte nur ein Vorbereitungszirkel vorhanden sein, so kann der Veranstalter zusammen mit dem Turnierbeauftragten eine Mindestvorbereitungszeit (z. B. 5 Minuten) für jedes teilnehmende Pferd festlegen.

6.3. Platzierung

1. Die Platzierung ist ein Teil des Bewerbes und wird durch ein oder mehrere Mitglieder der amtierenden Richtergruppe vorgenommen.
2. Wenigstens ein Drittel der Teilnehmer ist zu platzieren.
3. Bei der Teilung eines Bewerbes ist für jede Abteilung eine Platzierung vorzunehmen.
4. Bei Voltigierturnieren kann im Einvernehmen mit der Richtergruppe eine Platzierung ohne Pferde durchgeführt werden.
5. Kommt ein Teilnehmer seiner Pflicht, an der Platzierung teilzunehmen, nicht nach, ist er von der Platzierung und dem Bewerb auszuschließen. Die nächstplatzierten Teilnehmer rücken entsprechend nach, sind jedoch von der Teilnahme an der Platzierung entbunden.
Nur beim Auftreten von besonderen Umständen kann die Richtergruppe die Platzierten von der Teilnahme an der Siegerehrung befreien.
6. Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgeblich. Es kommt für eine Platzierung jedoch nur in Frage, wer den Bewerb beendet hat.
7. Tragen der Veranstalter oder Richter daran schuld, dass ein Teilnehmer einen Bewerb nicht beenden kann, ist ihm ein neuerlicher Start zu gewähren. Macht der Teilnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch, ist ihm das Startgeld zu ersetzen.
8. Bei mehreren Teilnehmern mit dem gleichen Ergebnis ist die Art der Platzierung im Abschnitt C bei den jeweiligen Bewerben geregelt.

9. Alle Platzierten – und nur diese – erhalten Platzierungsschleifen. Die empfohlenen Farben der Schleifen sind: Blau (1. Platz), Rot (2. Platz), Gelb (3. Platz), Weiß (4. Platz), Grün (alle weiteren Plätze).

6.4. Ausschlüsse und Disqualifikationen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
2. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannte Gründe:
 - 2.1 Verlassen des Austragungsplatzes.
 - 2.2 Fremde Hilfe:

Das ist Helfen beim Aufgang, ausgenommen bei Einzelvoltigier-Bewerben der Klasse A und bei allen Gruppenvoltigierbewerben.

Darunter fällt auch jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgaben des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.
 - 2.3 Betreten des Austragungsplatzes mit Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren oder an der Platzierung teilzunehmen.
 - 2.4 Einlaufen ohne von dem Richter bei A dazu aufgefordert worden zu sein.
3. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Verstöße gegen die ÖTO. Disqualifikation hat zu Folge, dass der Teilnehmer nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist im Teil C der ÖTO geregelt.
4. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer
 - das Ansehen des Turnierwesens schädigt
 - sich unreiterlich benimmt oder
 - ein Pferd unreiterlich behandelt. Als unreiterlich gilt:
 - Unkorrektes Benehmen gegenüber dritten Personen, wie verbale oder tätliche Beleidigung, Schmähung, Verhöhnung und dgl.
 - Misshandeln, Quälen oder unangemessenes Bestrafen eines Pferdes

- Unzulängliche Ernährung, Pflege, Unterbringung oder Transport von Pferden, sowie jeder Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
- Das Antreiben eines offenkundig erschöpften Pferdes
- Das Arbeiten oder Vorbereiten eines Pferdes mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel
- Das bewusste überfordern des Leistungsvermögens eines Pferdes
- Die Teilnahme oder der Versuch der Teilnahme an Turnieren oder Bewerben teilzunehmen mit Pferden, die keinen aktiven Impfschutz haben oder für die kein solcher Impfschutz nachgewiesen werden kann
- Ein Pferd an Prüfungen teilnehmen zu lassen, das für die gestellten Anforderungen offenkundig nicht geschult oder trainiert ist, oder dessen Ausrüstung oder Hufbeschlag nicht sachgerecht ist
- Die Teilnahme oder die versuchte Teilnahme an einem Bewerb, ohne die dafür vorgeschriebenen Teilnahmeberechtigungen zu besitzen
- Anordnungen des OEPS, LFV oder eines Veranstalters nicht Folge zu leisten, soweit sie in dessen Zuständigkeit fallen
- Stören oder Beeinträchtigen der ordnungsgemäßen Durchführung einer Prüfung, oder ungebührliches Betragen
- Unbefugtes Verändern der technischen Einrichtungen und/oder Voraussetzungen einer Prüfung sowie der Versuch oder die Anstiftung dazu
- Verabredungen zu treffen oder anzuregen, die geeignet sind, den Ausgang einer Prüfung in unerlaubter Weise zu beeinflussen
- Die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einzuhalten
- Als Veranstalter, Teilnehmer oder Funktionär die Bestimmungen der ÖTO nicht einzuhalten
- Eine Streitigkeit, zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht gemäß Abschnitt C der ÖTO heranzuziehen ist, vor ein ordentliches Gericht zu bringen.

7. Durchführung von Sonderprüfungen, österreichische Voltigierabzeichen

7.1. Voltigierabzeichen

Für bestimmte Leistungen im Voltigiersport kann der OEPS das Österreichische Voltigierabzeichen (ÖVA) zuerkennen.

7.2. Einteilung in Klassen

Das österr. Voltigierabzeichen wird in folgenden Klassen zuerkannt:

Österr. Voltigierabzeichen in Bronze	ÖVAB
Österr. Voltigierabzeichen in Silber	ÖVAS
Österr. Voltigierabzeichen in Gold	ÖVAG

7.3. Erwerb

1. Das österr. Voltigierabzeichen können alle Voltigierer, die einer reiterlichen Vereinigung angehören und über einen LFV dem OEPS angeschlossen sind, erwerben.
2. Das ÖVAS kann nur von Voltigierern erworben werden, die im Besitze des ÖVAB sind. Das ÖVAG nur von solchen, die im Besitze des ÖVAS sind.

7.4. Zuerkennung

1. Das ÖVAB wird auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung verliehen.
2. Das ÖVAS wird auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung verliehen oder kann auch auf Grund erzielter Turnierfolge zuerkannt werden.
3. Das ÖVAG wird auf Grund erzielter Turnierfolge zuerkannt.

7.5. Das Voltigierabzeichen in Bronze

1. Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich der LFV. Dies umfasst insbesondere auch die Bestellung des Richters. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörigen Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
2. Die Abnahme der Sonderprüfung hat durch einen Richter, der in der Richterliste des OEPS als Voltigierrichter aufscheint, zu erfolgen. Solche Richter, die als Ausbilder den betreffenden Bewerber unterrichtet haben oder die als Lehrer bei dem betreffenden Verein – Voltigiergruppe – tätig sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewerber stehen, dürfen das ÖVA nicht abnehmen.
3. Die Teilnahmeberechtigung an der Sonderprüfung ist von dem Richter zu überprüfen.
4. Die Sonderprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer Theorie-Prüfung.
 - 4.1 Bei der praktischen Prüfung zum ÖVA in Bronze sind folgende Pflichtübungen in Galopp zu zeigen:
 - Aufgang
 - Grundsitz
 - Fahne
 - Stehen
 - Hochschwingen aus dem Sitz vorwärts, Beine geschlossen
 - Halbe Mühle
 - Hochschwingen aus dem Sitz rückwärts, Beine offen, gefolgt vom Abgang nach innenDas Pferd wird bei der praktischen Prüfung nicht beurteilt.
Die praktische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn wenigstens die Durchschnitts-Wertnote 6,0 erreicht wurde.
 - 4.2 Falls ein Voltigierer vor der Sonderprüfung nachweisen kann, dass er bei drei verschiedenen nationalen Turnieren im Einzelvoltigieren der Klasse L oder höher, jeweils mindestens die Pflichtwertnote 6,0 erhalten hat (die Pferdenote wird für die Berechnung nicht herangezogen), so entfällt für ihn die praktische Prüfung.
 - 4.3. In der Theorie-Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse in der Pferdepflege und Pferdehaltung, Stallpflege, sachgemäßes Aufzäu-

men und Voltigiertheorie gemäß dem „Pferdesport Lehrbuch“ nachzuweisen. Das Prüfverfahren wird nach freiem Ermessen angewandt.

Die Theorie-Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wurde.

Wurde die Theorie-Prüfung gem. Punkt 7.6. bereits abgelegt, so wird diese für die Erlangung des ÖVAB herangezogen.

- Über das Ergebnis der Sonderprüfung ist ein vom Richter unterfertigtes Protokoll (offizielles Formular des OEPS) anzufertigen, das von dem die Sonderprüfung organisierenden Veranstalter in zweifacher Ausfertigung im Wege des für den Bewerber zuständigen LFV an den OEPS zur weiteren Veranlassung zuzuleiten ist.

Darüber hinaus hat der Richter die Daten an das Voltigier-Referat (zuständig für die Erstellung der Startberechtigungs-Liste) per Email zu senden.

- Sofern in den einzelnen Teilprüfungen die Anforderungen nicht erreicht werden, ist die Wiederholung von Teilprüfungen innerhalb von 2 Jahren möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung ist jedoch frühestens nach 6 Wochen möglich.

7.6. Theorie-Prüfung zur Erlangung einer höheren Startberechtigung

- Zur Erlangung einer höheren Startberechtigung bei Turnieren kann die Theorie-Prüfung des ÖAVB abgelegt werden.
- Die Abnahme der Theorie-Prüfung hat durch einen Richter, der in der Richterliste des OEPS als Voltigierrichter aufscheint, zu erfolgen. Solche Richter, die als Ausbilder den betreffenden Bewerber unterrichtet haben oder die als Lehrer bei dem betreffenden Verein – Voltigiergruppe – tätig sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewerber stehen, dürfen die Theorie-Prüfung nicht abnehmen.
- Die Teilnahmeberechtigung an der Prüfung ist vom Richter zu überprüfen.
- In der Theorie-Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse in der Pferdepflege und Pferdehaltung, Stallpflege und Voltigiertheorie gemäß dem „Pferdesport Lehrbuch“ nachzuweisen. Das Prüfverfahren wird nach freiem Ermessen angewandt.
Die Theorie-Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wurde.

5. Über das Ergebnis der Theorie-Prüfung ist eine vom Richter unterfertigte Bestätigung dem Prüfling zu übergeben.
Darüber hinaus hat der Richter die Daten an das Voltigier-Referat (zuständig für die Erstellung der Startberechtigungs-Liste) per Email zu senden.

7.7. Das Voltigierabzeichen in Silber

Als Voraussetzung gilt, dass der Anwärter für das ÖVAS das ÖVAB zuerkannt erhalten hat.

1. Das ÖVAS kann durch eine Sonderprüfung oder durch Turnierfolge erworben werden.
2. Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich der LfV. Dies umfasst insbesondere auch die Bestellung des Richters. Die LfV können ihrerseits die ihnen angehörige Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
3. Die Abnahme der Sonderprüfung hat durch einen Richter, der in der Richterliste des OEPS als Voltigierrichter aufscheint, zu erfolgen. Solche Richter, die als Ausbilder den betreffenden Bewerber unterrichtet haben oder die als Lehrer bei dem betreffenden Verein – Voltigiergruppe – tätig sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewerber stehen, dürfen das ÖVA nicht abnehmen.
Die Teilnahmeberechtigung an der Sonderprüfung ist vom Richter zu überprüfen.
4. Die Sonderprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung.

- 4.1 Bei der praktischen Prüfung zum ÖVA in Silber sind folgende Pflichtübungen in Galopp zu zeigen:

Aufgang

Grundsitz

Fahne

Mühle

Schere 1. Teil

Schere 2. Teil

Stehen

Flanke 1. Teil – Abgang nach innen aus dem Innensitz

Das Pferd wird bei der praktischen Prüfung nicht beurteilt.

Die praktische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn wenigstens die Durchschnitts-Wertnote 7,0 erreicht wurde.

-
- 4.2 Falls ein Voltigierer nachweisen kann, dass er bei drei verschiedenen nationalen Turnieren im Einzelvoltigieren der Klassen S-JR, S-YV oder S jeweils mindestens die Pflichtwertnote 6,5 erhalten hat (die Pferdenote wird für die Berechnung nicht herangezogen), so entfällt für ihn die praktische Prüfung. Bei getrenntem Richtverfahren gilt die Durchschnittsnote aller Richter.
5. Über das Ergebnis der Sonderprüfung gem. 4.1 ist ein vom Richter unterfertigtes Protokoll (offizielles Formular des OEPS) anzufertigen, das von dem die Sonderprüfung organisierenden Veranstalter in zweifacher Ausfertigung im Wege des für den Bewerber zuständigen LFV an den OEPS zur weiteren Veranlassung zuzuleiten ist.
Wird das ÖVAS nach Punkt 4.2 beantragt, so ist das Formular zusammen mit dem Nachweis der Turniererfolge vom Verein an den zuständigen LFV einzureichen.
6. Sofern in den einzelnen Teilprüfungen die Anforderungen nicht erreicht werden, ist die Wiederholung von Teilprüfungen innerhalb von 2 Jahren möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung ist jedoch frühestens nach 6 Wochen möglich.

7.8. Österr. Voltigierabzeichen in Gold

Das ÖVAG wird nur auf Grund von Turniererfolgen verliehen, wobei als Voraussetzung gilt, dass der Anwärter für das ÖVAG das ÖVAS, zuerkannt erhalten hat.

1. Für die Zuerkennung des ÖVAG sind folgende Turniererfolge nachzuweisen:
Bei 3 verschiedenen nationalen Turnieren in den Klassen S-JR, S-YV oder S die Durchschnitts-Wertnote 8,0 aus allen Pflichtübungen. Die Pferdenote bleibt unberücksichtigt. Bei getrenntem Richtverfahren gilt die Durchschnittsnote aller Richter.
2. Bei der Beantragung des ÖVAG ist das Formular „Sonderprüfung zum Voltigierabzeichen“ zusammen mit dem Nachweis der Turniererfolge vom Verein an den zuständigen LFV einzureichen.

7.9. Gebühren Voltigierabzeichen

Für die Zuerkennung des Österr. Voltigierabzeichens ist eine Gebühr zu entrichten. Ihre Höhe ist in der Gebührenordnung des OEPS festgelegt.

7.10. Kleines und Großes Hufeisen Voltigieren

1. Kleines Hufeisen Voltigieren
Der Erwerb des „Kleinen Hufeisens“ gilt als Bestätigung, dass der Inhaber grundlegende Kenntnisse im Voltigieren und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd nachgewiesen hat.
2. Großes Hufeisen Voltigieren
Personen, die das „Große Hufeisen“ erworben haben, werden gute Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd, sowie fundamentale Kenntnisse im Voltigieren bestätigt.
3. Richtlinien
Zu finden sind die Richtlinien für das „Kleine und Große Hufeisen Voltigieren“ in der Publikation

Pferde-Sport & Spiel

Richtlinien des Österreichischen
Pferdesportverbandes für die Abhaltung
von breitensportlichen Wettbewerben

PS&S